Was bedeutet im Artikel 137 Reichsverfassung:

„Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes?"

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen
vorgelegt von

Wilhelm Scheuer
aus Rosenheim.

Approbiert am 5. Juni 1928.

Rosenheim.
Buchdruckerei „Rosenheimer Anzeiger" Högner & Grosse.
1929.

29:170

Referent: Geheimer Rat Univ.-Prof. Dr. D. Sehling.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I. Abschnitt:		
§ 1	Literaturverzeichnis	5
§ 2	Einführung	9
II. Abschnitt:	Allgemeine Darstellung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche:	
§ 3	Systematische Einteilung	10
§ 4	Kirchenstaatstum	10
§ 5	Staatskirchentum	12
§ 6	Koordinationstheorie	14
§ 7	Trennung von Staat und Kirche	15
§ 8	Kirchenhoheit	17
§ 9	Staatschristentum	20
III. Abschnitt:	Selbstverwaltungsrecht der Religionsgesellschaften nach der Reichsverfassung:	
§ 10	Allgemeines über Art. 137 R. V.	21
§ 11	Der Begriff: „Religionsgesellschaft“	23
§ 12	„Ordnen und Verwalten“	25
IV. Abschnitt:	Die Schranken des für alle geltenden Gesetzes:	
§ 13	„Das für alle geltende Gesetz“ und ähnliche Wendungen	27
§ 14	Zweck der Hinzufügung der Worte „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“	28
§ 15	Bedeutung des Wortes „alle“	29
§ 16	Unterschiede von anderen Wendungen in den einzelnen Verfassungen	37
§ 17	Die besondere Aufsicht des Staates über öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften	40
V. Abschnitt:	Der Begriff „ihre Angelegenheiten“	
§ 18	Entstehung dieses Begriffes	44
§ 19	Bedeutung dieses Begriffes in der Reichsverfassung — Die staatlichen Angelegenheiten	45
§ 20	Die gemischten Angelegenheiten	48
§ 21	Die eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften im einzelnen	56
VI. Abschnitt:	Die Mittel der Staatsaufsicht:	
§ 22	Diese Mittel im einzelnen	62
§ 23	Schluß	66

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533903_0025

I. Abschnitt.

§ 1.

Literatur.

Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, Berlin 1921.

— Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat. 1912.

Amtsblatt für die protestantische Landeskirche in Bayern rechts des Rheines. 1919.

Arndt, Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. 1919.

Berliner, Die staatskirchenrechtliche Stellung der israelitischen Religionsgemeinden und der sonstigen israelitischen Religionsverbände Süddeutschland. 1912.

Beyerle, Weimarer Erinnerungen zu Art. 137 der Reichsverfassung: in Schmitt, Kirchliche Selbstverwaltung. 1926.

Bluntschli, Kirchenhoheit: in „Deutsches Staatswörterbuch" von Bluntschli und Brater, 5. Band. 1860.

Bredt, Die Trennung von Staat und Kirche. 1919.

— Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen, 1. Band. 1921. 2. Band. 1922.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, amtliche Sammlung, Band 23.

— Band 26.

— Band 103.

Freytagh-Loringhoven, Die Weimarer Verfassung in Geist und Wirklichkeit. 1924.

Friedberg, Grenzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung. 1872.

— Lehrbuch des evangelischen und katholischen Kirchenrechts, 5. Auflage. 1903.

Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern. Jahrgang 1919.

Gesetz- und Verordnungsblatt, Badisches, Jahrgang 1919.

Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtssprechung. 1887.

— Deutsches Privatrecht, Band I. 1895.

Giese, Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, 7. Auflage. 1926.

— Das kirchenpolitische System der WeimarerVerfassung. Archiv des öffentlichen Rechts. Neue Folge, Band 7, S. 1 ff.

— Staat und Kirche im neuen Deutschland. Jahrbuch des öffentlichen Rechts. Band 13. 1925

— Staat und Kirche. In Rönne-Zorn, das Staatsrecht der preußischen Monarchie. Bd. 3, 5. Auflage. 1915.

Haentzschel, Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung und die Schranken der allgemeinen Gesetze des Art. 118 der Reichsverfassung. Archiv des öffentlichen Rechts. Neue Folge, Band 10.

Hatschek, Institutionen des preußischen und deutschenVerwaltungsrechts. 1919.

Hauck, Die Trennung von Staat und Kirche. 1912.

Heilfron, Die deutsche Nationalversammlung im Jahre 1919. Band 6. 1920.

Hinschius, Die Preußischen Kirchengesetze des Jahres 1873 und 1874.

— Allgemeine Darstellung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat: in Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Band 1 S. 187 ff. 1887.

— Das Kirchenrecht: in Encyklopädie der Rechtswissenschaft, Herausg. von Birkmeyer. 1901.

Hubrich, Das demokratische Verfassungsrecht des Deutschen Reiches. 1921.

Hübler, Placet in Stengel-Fleischmann, Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts. Band 3. 1914.

Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. 1894.

— Staat und Kirche: Im Handbuch der Politik, herausg. von Laband u. a. 1914.

— Kirchenhoheit in Stengel-Fleischmann, Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts. Bd. 2. 1913.

— Die Trennung von Staat und Kirche D. J. Z. 1919, Sp. 123 ff.

Knilling, Staat und katholische Kirche in Bayern: in Allgemeine Rundschau. 1920. S. 117 ff.

Knitschky, Staat und Kirche. 1886.

Koellreutter, Rechtsgutachten über die Stellung der dem Eintritt in die Thüringer Kirche widerstrebenden Kirchengemeinden in Schwarzburg-Rudolfstadt. In: Archiv des öffentlichen Rechts. Neue Folge. Band 6. 1924.

Königer-Giese, Grundzüge des katholischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts. 1924.

Koch, Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. 6. Auflage, Band 4. 1880.

Landesgrundgesetze von Mecklenburg-Strelitz vom 24. Mai 1923, Amtl. Anzeiger. 1923. S. 363 ff.

Lilienthal, Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften nach Art. 137 der Reichsverfassung. 1925.

Löhr, Ist eine staatliche Kirchenhoheit und eine besondere Staatsaufsicht über die Kirche mit der deutschen Reichsverfassung vereinbar? 1927.

Mausbach, Kulturfragen in der Deutschen Verfassung. 1920.

— Ueber die öffentliche Rechtsstellung der Kirche im Deutschen Reich. In Schmitt, Kirchliche Selbstverwaltung. 1926.

Mayer Otto, Trennung von Staat und Kirche. 1919.

Meißner, Die Reichsverfassung. 1919.

Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 1914/1919.

Minghetti, Staat und Kirche. Uebersetzung. 1881.

Mohl von, Staatsrecht, Völkerrecht, Politik. Band 2, 1862.

München-Augsburger-Abendzeitung vom 28. März 1928.

Nawiasky, Die Grundgedanken der Reichsverfassung. 1920.

— Bayerisches Verfassungsrecht. 1923.

Niedner, Der Begriff der innerkirchlichen Angelegenheiten: in der Festgabe der Juristenfakultät Jena für August Thon. 1911.

— Staat und Kirche: in Vossische Zeitung vom 13. Januar 1920, Morgenausgabe.

Pfannkuche, Staat und Kirche. 1915.

Piloty, Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern. 1919.

Poetzsch, Handausgabe der Reichsverfassung. 1921.

Reichsanzeiger, Deutscher, 1919, Nr. 15.

Regierungsblatt für den Freistaat Mecklenburg-Schwerin. 1920.

Rothenbücher, Die Trennung von Staat und Kirche. 1908.

Sartorius, Sammlung von Reichsgesetzen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts. 1927.

Schleiermacher, Ueber die Religion. Reden an die Gebildeten unter ihren Verächtern. Neuausgabe von Otto.

Schmitt, Die Selbstverwaltung von Religionsgesellschaften nach Art. 137 Abs. 3 der neuen Reichsverfassung: in Arch. für öffentliches Recht, Bd. 42, S. 1 ff.

— Kirchliche Selbstverwaltung im Rahmen der Reichsverfassung. 1926.

Schoen, Der Staat und die Religionsgesellschaften der Gegenwart. Verwaltungsarchiv Band 29, Heft 1. 1921.

Sehling, Kirchenrecht. 1922.

— Vorlesung über Kirchenrecht, Manuskript, Erlangen 1927/1928.

Seydel von, Bayerisches Staatsrecht, Bd. 6. 1892.

Stammler, Recht und Kirche. 1919.

Steinlein, Trennung von Kirche und Staat. 1923.

Stier-Somlo, Die Verfassung des Deutschen Reiches. 1919.

Stutz, Deutsches Bischofswahlrecht. 1909.

— Kirchenrecht: in Encyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung von Holtzendorff-Kohler, Band 5. 1914.

— Der Geist des Codex juris canonici. 1918.

Triepel, Die Reichsaufsicht. 1917.

— Quellensammlung zum deutschen Reichsstaatsrecht. 1922.

Verfassungsurkunde, Preußische, vom 31. Januar 1850.

Verhandlungen der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung.

— Band 335. Anlagen zu den stenographischen Berichten: Berichte und Protokolle des Verfassungsausschusses über den Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reiches. 1920.

— Band 336 ebenso. 1920.

Vervier, Meinungsäußerungsfreiheit und Beamtenrecht: Archiv des öffentlichen Rechts. Neue Folge. Band 6 S. 1 ff.

Zeitungsverlag, Jahrgang 1925, Nr. 7.

Zorn, Ueber einige Grundfragen des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. 1876.

§ 2.

Das Problem „Staat und Kirche“ ist wie wenige andere in der geschichtlichen Entwicklung der Völker der neueren Zeit verankert. Für Deutschland hat die „Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919“ einen — man kann wohl sagen, vorläufigen — Abschluß der Entwicklung des Verhältnisses der beiden Machtfaktoren gebracht.

Die Reichsverfassung bestimmt jedoch nicht Einzelnes, sondern stellt lediglich allgemeine Grundsätze auf und überläßt es der Landesgesetzgebung und der Wissenschaft diese Grundsätze auszudeuten.

Aufgabe dieser Arbeit soll sein, die Folgerungen zu ziehen, die sich aus dem Art. 137 Abs. 3 S. 1 ergeben: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.“

II. Abschnitt.

§ 3.

Ein Verständnis der gegenwärtigen Ordnung der Stellung des Staates zur Kirche, vielmehr zu den Religionsgesellschaften im allgemeinen, und der sich daraus ergebenden Streitfragen ist nur möglich, in Kenntnis der systematisch möglichen Regelungen dieses Verhältnisses und in Würdigung der historisch gewordenen Entwicklung. Es sei deshalb ein naturgemäß kurzer und grundrißartiger Abschnitt über diese Punkte dem eigentlichen Thema vorausgeschickt.

„Unter Verhältnis von Staat und Kirche verstehen wir das Rechtsverhältnis, also den Inbegriff der rechtlich geordneten Beziehungen zwischen beiden.“ [1]) Dieses Verhältnis wird in der Theorie in verschiedene Systeme einzuteilen versucht, die Praxis folgt den von der Theorie entwickelten Systemen meist nur den Grundgedanken nach.

Eine Ordnung der verschiedenen kirchenpolitischen Systeme läßt sich aus dem geschichtlichen Entwicklungsgang erzielen. Es erscheinen zwei Grundformen des Verhältnisses von Staat und Kirche: „Einheit und Verbindung, Verschiedenheit und Lösung.“ [2]) [3])

Im ersteren Fall vereinigen sich beide Gesellschaften in ihren Zwecken, Organen und Handlungen; im anderen lösen sie sich mehr oder weniger.

Zwischen diesen Grundformen entstehen dann konkrete Ausgestaltungen und Zwischenformen. Auf der Grundlage der Einheit oder Verbindung beruhen Staatskirchentum und Kirchenstaatstum; auf der Verschiedenheit und Lösung Koordination, Staatskirchenhoheit und endlich die vollständige Trennung von Staat und Kirche.

§ 4.

Mit Kirchenstaatstum ist zu bezeichnen das Verhältnis zwischen Staat und Kirche, wie es sich darstellt in der Vorstellung und Handhabung der mittelalterlichen Päpste und wie es heute noch von der katholischen Kirche als richtig angesehen wird.

---

[1]) Kahl im Handbuch der Politik S. 88.
[2]) Vergl. Kahl, Lehrsystem; Hinschius bei Birkmeyer.
[3]) Im ersten Abschnitt ist Kirche gleich Religionsgesellschaften gesetzt.

Die Kirche ist die die ganze Menschheit umfassende göttliche Organisation. Der Papst ist das Haupt dieser Gemeinschaft. In der Welt gibt es zwei Gewalten: Die geistliche und die weltliche; die weltliche Gewalt ist untergeordnet. Der Papst ist Gottes Stellvertreter auf Erden und hat also beide Gewalten. Alle die bekannten Gleichnisse, die von den einzelnen Päpsten aufgestellt wurden, wie die Zweischwertertheorie in der Bulle: „Unam sanctam", die Gleichnisse von Blei und Gold, von Sonne und Mond, beruhen auf diesen Grundsätzen. Hieraus ergibt sich: Die Zuständigkeit des Staates wird durch die Gesetzgebung der Kirche bestimmt; die Staatsgewalt ist der Kirchengewalt untertan. Aus letzterem geht hervor, daß der Staat der Kirche ohne Prüfung der Berechtigung seine Zwangsmittel zur Verfügung zu stellen hat (Bracchium saeculare der Bulle „Unam sanctam"). Die Kirche hat alle Gerichtsbarkeit; die Päpste haben das Recht Staatsgesetze für nichtig zu erklären, ja sogar Könige abzusetzen.

Herrschte dieses System in seiner strengen Form von Ende des 11. bis 14. Jahrhunderts, so wird es mit Beginn des 14. Jahrhunderts abgeschwächt. Viele Ursachen wirkten zusammen, um die weltumspannende Macht der Kirche zu brechen und den Staatsgedanken in langer Entwicklung dem Kirchengedanken überzuordnen. Gefördert wurde diese Entwicklung durch die Renaissance mit ihrer weltfreudigen Bejahung von Kunst und Wissenschaft, befreit von kirchlichen Fesseln; den Hauptanstoß gab aber die Reformation. Die erstgenannte Strömung hatte die Kirche mit der ihr ja auch heute noch eigenen Fähigkeit sich einzuordnen verstanden; die Reformation aber, die die Kircheneinheit zerbrach, machte den Weg frei für die Verselbständigung des Staates gegenüber der kirchlichen Vormundschaft. Im weiteren Verlaufe der Geschichte ließen der Absolutismus des 17. und 18. Jahrhunderts und endlich die Begründung des modernen Staates die alte gregorianische Auffassung des den „Staat umschließenden Kirchentums"[4]) nicht mehr aufkommen. Doch hat die katholische Kirche grundsätzlich an dem mittelalterlichen Kirchenstaatstum als Regelverhältnis zwischen Staat und Kirche festgehalten. Diese Auffassung äußert sich gelegentlich in der päpstlichen Gesetzgebung. Allein die amtliche römische Formel „Ratione temporum habita concedimus"[5]) schließt immer die volle Rechtsverwahrung in sich und behält die Geltendmachung des ganzen Anspruches bei vielleicht kommender Aenderung der Machtverhältnisse vor. Gerade die einzelnen Gesetze der katholischen Kirche im letzten Jahrhundert zeigen das Festhalten an dem Gedanken des Kirchenstaatstums. Im „Syllabus errorum" von 1864, einem Verzeichnis von päpstlicherseits verurteilten Zeitirrtümern, werden gerade jene Grundsätze verworfen,

[4]) Kahl, Lehrsystem, S. 256.
[5]) Zit. nach Kahl, Lehrsystem S. 259.

die der Staat in Reaktion gegen das Kirchenstaatstum aufgestellt hat. Die Erklärung der „Infallibilität" des Papstes als Dogma macht die kirchlichen Machtansprüche unabänderlich. Zuletzt wiederholt Leo XIII. alle Ansprüche der Kirche in der Encyklika von 1885.

Man mag anerkennen, daß die katholische Kirche im Mittelalter, „als der Glaube an den Staat als eine selbständige gottgeordnete Gemeinschaft dem menschlichen Bewußtsein nahezu entschwunden schien" [6]) die einzige achtunggebietende Autorität in der Welt darstellte; daß sie alles geistige Leben zusammenfaßte als einziges Organ der Befriedigung der höheren, sittlichen Bedürfnisse; auch daß sie das gesamte geistige Gut des klassischen Altertums überliefert hat. Damit ist aber nicht anzuerkennen ein Anspruch der katholischen Kirche, der das Kirchenstaatstum als einzig richtige Verhältnisform zwischen Staat und Kirche erklärt. Dieser Anspruch ist heute unbegründet und veraltet. Religiöse und biblische Voraussetzungen des Kirchenstaatstums aufzudecken, wie es in den verschiedenen Bullen der Päpste und einzelnen wissenschaftlichen Werken geschieht, und solche Voraussetzungen zu prüfen, würde auf ein Gebiet führen, auf dem eine Verständigung schlechterdings unmöglich wäre. Es genügen zur Ablehnung dieses Systems Untersuchungen über die rechtlichen Grundlagen und seine Wirkungen.

Unbedingte Voraussetzung des Kirchenstaatstums ist die Einheit der Kirche. Die Reformation, deren weitere Folge die durch viele Gesetze anerkannte Parität der Kirchen und Glaubensbekenntnisse ist, macht es unmöglich, einer Kirche die Macht über den Staat zuzusprechen. Es fehlen aber auch begründete Rechtsquellen; die Ansprüche des Kirchenstaatstums als göttliche zu erheben, ist seit Aufdeckung der Isidorianischen Fälschung unmöglich. Auch eine freiwillige Unterwerfung eines Staates ist nach der modernen Staatsauffassung ausgeschlossen. Auch die Wirkungen des verkirchlichten Staates verurteilen dieses System. Sache der Kirche ist es nicht, Materielles in ihren auf das Geistige zu richtenden Kreis zu ziehen; die Freiheit der Kirche, die dieses System bezweckt, „wäre die Sklaverei des Staates".[7])

§ 5.

Die dem Kirchenstaatstum entgegengesetzte Auffassung, ebenfalls beruhend auf dem Gedanken der Einheit von Kirche und Staat ist das Staatskirchentum:

Hier sind die Herrschaftsverhältnisse vollkommen umgekehrt. In diesem System ist der Wille des Staates ausschließlich maßgebend, das Verhältnis von Staat und Kirche hängt lediglich von

[6]) Kahl, Lehrsystem S. 298.
[7]) Friedberg, Grenzen. S. 42.

staatlichen Gesichtspunkten ab; die Regelung der kirchlichen Angelegenheiten erfolgt allein in Rücksicht auf staatliche Interessen. Dieses Staatskirchentum hat die verschiedensten geschichtlichen Erscheinungsformen. Während im Kirchenstaatstum ein und derselbe kirchliche Wille auf alle Staaten und Länder einwirken will, äußert sich der staatliche Wille verschieden, je nach der Individualität der einzelnen herrschenden Staaten und der einzelnen beherrschten Kirchen.

Im alten antiken Staat war das Verhältnis des Staates zur Kirche ohne besondere Regelung. Die Religionen waren national und die geistlichen Würdenträger waren Staatsbeamte. Auch als das Christentum über das Heidentum triumphiert hatte, der Kaiser Constantin es 313 als Staatsreligion erklärt hatte, änderte sich dieses Verhältnis nicht. Die heidnische religiöse Verfassung wird auch auf die christliche übertragen. Der Kaiser blieb pontifex maximus; in des Kaisers Namen und nach seinem Willen werden die Gesetze erlassen. Es entsteht der sogenannte Caesareopapismus. Besonders in Ostrom blieb dieses reine Staatskirchentum herrschend, trotz der Widerstände, die sich aus dem Schoße der Kirche heraus regten. Noch heute ist die enge Verschmelzung von Staat und Kirche wesentlich für die griechisch-orthodoxe Kirche.

Auch in germanischen Landen zeigt sich die Entwicklung zum Staatskirchentum. Auch im Frankenreiche sind die kirchlichen Beamten Staatsbeamte, als solche werden z. B. Bischöfe vom König ernannt oder abgesetzt; ihre Tätigkeit ist mehr auf staatliche als auf kirchliche Dinge gerichtet.

In neuerer Zeit erscheint die Idee des Staatskirchentums in der Reformation. Luther und seine Anhänger sehen die Welt im Sinne der Scholastik als Einheit, an deren Spitze Christus steht. Es regieren „zwei Schwerter", die aber, entgegen der katholischen Lehre, koordiniert, nicht subordiniert sind. Auch die weltliche Gewalt ist unmittelbar von Gott eingesetzt, sie regiert „vi humana", die geistliche „verbo". Der Staat, das heißt der Landesherr, ist das „praecipuum membrum ecclesiae", er hat die „custodia utriusque tabulae"; die weltliche Gewalt hat also mit staatlichen Mitteln auf die Beobachtung der Gebote zu achten, während die geistliche Gewalt über die Lehre mit ihren Mitteln zu wachen, sie zu verbreiten und zu verwalten hat. Das praktische Ergebnis dieses Systems war aber, daß die Kirche als Staatsanstalt behandelt wurde. Der Staat war an erste Stelle gerückt, die Kirche verschwand als selbständiges Rechtssubjekt. Das Territorialsystem, das auf diesen Grundsätzen beruhte, hat bis 1918 in Deutschland Geltung gehabt, freilich unter mehr oder weniger großen Abschwächungen.

In katholischen Ländern, wie Frankreich, Bayern und Oesterreich gab es eine Parallele zu dem Territorialismus der evan-

gelischen Staaten: den kirchlichen Absolutismus. In Frankreich wurde mit großer Folgerichtigkeit, ausgehend vom Ausschluß der Bulle „Unam sanctam“ und dem Publikationsverbot der Tridentinischen Beschlüsse, alles Kirchliche unter die Staatsidee untergeordnet und ein absoluter Bekenntniszwang ausgeübt. In Bayern gestaltete sich der kirchliche Absolutismus weniger durchgreifend. Doch unterstand auch hier, hauptsächlich während der Regierungszeit Maximilian Josephs alle kirchliche Gesetzgebung staatlicher Kontrolle, die innerkirchliche Verwaltung einer staatlichen Mitwirkung; die kirchliche Gerichtsbarkeit fand ihre letzte Entscheidung vor einer weltlichen Instanz. Auch hier wurde alles Nichtkatholische unterdrückt.

In Oesterreich wich man von der Auffassung der einen Staatskirche ab. Hier gewährte schon Joseph II. den Evangelischen beider Bekenntnisse Toleranz mit dem „Exercitium religionis privatum“. Aber die kirchliche Gesetzgebung und Verwaltung erledigte sich ebenso wie die Gerichtsbarkeit unter staatlicher Mitwirkung. Der Staat strafte Konfessionswechsel und stellte ganz absonderliche Bestimmungen auf, die schwer in das kirchliche Leben sowohl des Einzelnen, wie auch der Gemeinschaften eingriffen.

Auch diesem System des Staatskirchentums ist nicht zuzustimmen. Die Kirche ist als selbständige Gemeinschaft unterdrückt, jede Gewissensfreiheit unmöglich, die Idee des Staates durch die Einflußnahme auf alle privaten Dinge überspannt. Geschichtlich ist die Entwicklung des Staatskirchentums zu erklären. War der Caesareopapismus des angehenden Mittelalters die Reaktion auf das vorangehende maßlose Kirchenstaatstum, so wurde der Staatsabsolutismus vielfach im Interesse der Kirche selbst geübt. In der Gegenwart folgt kein deutscher Staat mehr der Idee des Staatskirchentums.

§ 6.

Während dem Kirchenstaatstum und dem Staatskirchentum als Grundgedanke die Einheit von Staat und Kirche zugrunde liegt, sind die im folgenden zu behandelnden Systeme von dem Prinzip der Verschiedenheit beider Gemeinschaften beherrscht.

Aus der katholischen Literatur, nie aber von der offiziellen katholischen Kirche angenommen, stammt die Koordinationstheorie. Nach diesem System sind Staat und Kirche zwei völlig gleichberechtigte souveräne Gemeinschaften. Souverän nicht nur in abgegrenzten Wirkungskreisen, sondern auf dem ganzen, aus eigener Machtfülle bestimmten Herrschaftsgebiet. Streitigkeiten müssen, da es eine Macht über beiden Lebenskreisen nicht gibt, im Wege gütlicher Verhandlungen durch Verträge gelöst werden. Ausserhalb dieser etwa festgelegten

Grenzen sucht jeder Teil in seinen Angelegenheiten mit den ihm zur Verfügung stehenden Machtmitteln das Möglichste zu erreichen.

Das System ist unhaltbar. Allein schon die Voraussetzung, daß die Kirche dem Staate als Machtanstalt gleichzusetzen ist, ist irrig. Der Staat ist in seinem Gebiete Alleinherrscher, es ziemt ihm nicht mit Gebilden, die in seinem Bereiche bestehen, Verträge zu schließen; er ist souverän und bestimmt die Grenzen seiner Tätigkeit. Insbesondere aber dadurch, daß die katholische Literatur das kanonische Recht als die Grenzen zwischen beiden Kreisen bestimmend annimmt, erscheint wiederum die Kirche als dem Staate übergeordnet.

§ 7.

Ebenfalls auf dem Grundgedanken der Verschiedenheit von Staat und Kirche beruht das System der vollkommenen Trennung von Staat und Kirche.[8])

Nach dieser Theorie sind Staat und Kirche vollkommen getrennt. Der Staat ist souverän, die Kirche bildet einen gewöhnlichen Privatverein. Sie unterliegt dem allgemeinen Vereinsgesetz. Der Erwerb juristischer Persönlichkeit richtet sich nach den für alle Vereine geltenden Vorschriften. Jede irgendwie privilegierte Stellung der Kirche im Staat hört auf, letztere hat keinerlei Staatshilfe zu gewärtigen, sei es durch geldliche Unterstützung oder sonstige Förderung. Eine Staatskirchengesetzgebung und eine Staatsaufsicht über die Kirchen kennt die Trennungstheorie nicht.

In dieser starr begrifflich festgestellten Art ist die Trennung nirgends durchgeführt. In den Vereinigten Staaten von Amerika, in Belgien und Holland nähert sich die praktische Regelung mehr oder weniger den oben aufgestellten Grundsätzen. Am weitesten geht in der Trennung beider Gemeinschaften Frankreich.

In Deutschland wurde der Gedanke der Trennung von Staat und Kirche zuerst von Kant, Wilh. von Humboldt und von Schleiermacher vertreten, „dessen katonischer Ratsspruch immer war: Hinweg mit jeder Verbindung zwischen Kirche und Staat.“[9])

[8]) Vergl. hiezu insbesondere (Die Angaben der ganzen Titel siehe das Literaturverzeichnis.)
Hauck, Trennung
Steinlein, Trennung
Mayer Otto, Trennung
Pfannkuche, Staat und Kirche.
Rothenbücher, Trennung.
Bredt, Trennung.
Kahl, Trennung in D. J. Z.

[9]) Zitat nach Schleiermacher, über die Religion S. 216.

Gerade des Letzteren Gedankengänge haben auf die Ideenbildung des deutschen Liberalismus stark eingewirkt und kehren in den Verhandlungen des Frankfurter Parlaments mehrfach wieder. In eingehender und gründlicher Weise wurde das Problem der Trennung von Staat und Kirche in der Paulskirche behandelt. Wenn auch die Beschlüsse, die die Trennung forderten, nicht zur Durchführung kamen, so sind sie doch grundlegend geworden für alle derartigen Forderungen der Gegenwart. Die beschlossenen Grundrechte sichern zunächst dem Einzelnen freie Religionsübung; der Staat gewährt aber auch keinerlei Vorrechte den einzelnen Kirchen. Der Staat soll entkirchlicht sein, die Kirchen aber auch entstaatlicht. Unabhängig, gleichberechtigt und selbständig sollten die Religionsgesellschaften im Staate bestehen.

Manches mag das System der Trennung von Staat und Kirche empfehlen: etwa die Einfachheit der Scheidung beider Betätigungsfelder; die Möglichkeit Zusammenstöße beider Gewalten zu vermeiden; die Verwirklichung der vollkommenen Parität des Staates gegenüber allen Religionsgesellschaften; endlich auch die anscheinende Bewährung dieses Systems in den Ländern, in denen es durchgeführt ist, wo sich das Wort Cavours „Libera chiesa in libero stato" verwirklicht hat.

Aber sowohl vom Standpunkte der Kirche wie dem des Staates aus ist die Trennungstheorie abzulehnen.

Die Kirche soll Privatverein werden. Eine Bestimmung, die dem Wesen, der Entstehung und der gegenwärtigen Bedeutung der großen Kirchen aufs äußerste widerspricht.

Der Staat dagegen könnte eine Einbuße seiner Hoheitsrechte, wie er sie der Kirche als Privatverein gegenüber erleiden müßte, nicht ohne Schädigung seiner Macht ertragen. Der Wegfall aller staatlichen Kontrolle und besonderer Aufsicht würde dem Staate die Möglichkeit nehmen, die schädlichen Einflüsse, die diese mächtigsten Korporationen im Staate ausüben können, fernzuhalten. Insbesondere wäre damit der katholischen Kirche freie Hand gegeben, ihre Idee des Kirchenstaatstums mit größter Kraft zu fördern.

Der deutsche Staat ist ein christlicher, auch ein paritätischer. In seiner Auffassung als Kulturstaat ist die Religion nicht allein Sache eines Einzelnen, sondern Angelegenheit der Gesamtheit. Ihm steht es zu, die religionsausübenden Organe als wichtigste Machtfaktoren unter Aufsicht zu stellen, er muß aber auch den Kirchen als maßgebenden Vermittlern der sittlichen Bildung der Staatsangehörigen seinen Schutz gewähren.

Mit der vollkommenen Trennung wäre auch ein jahrhundertelanger geschichtlicher Entwicklungsprozeß abgeschnitten.

Während in Amerika im Anfang der Staaten- und Kirchenbegründung das System der Trennung eingeführt wurde, hat in Deutschland eine jahrhundertelange Vergangenheit enge Bande zwischen Staat und Kirche geschlungen. Ein Beispiel nur: Die heutige Stellung der Kirchen beruht noch auf dem Reichsdeputationshauptschluß. Durch ihn — ein Staatsgesetz — hat der Staat als Ersatz für die Säkularisation der Kirchengüter die Unterstützung der Kirchen zu übernehmen (§ 35). Es ist bestritten, ob diese Pflicht auch heute noch rechtlich fortbesteht, zum mindesten ist sie eine moralische.

„Daß die plötzliche Trennung des Bandes aber zwischen zwei historisch so eng verknüpften Faktoren, wenn nicht beiden, so doch dem Staate sicher zum Schaden gereichen würde: das unterliegt keinem Zweifel.“ [10])

Niemals wird sich die Theorie der Trennung von Staat und Kirche bis in alle Konsequenzen durchführen lassen. Nie werden Staat und Kirche zwei Kreise sein, die auf verschiedenen Flächen liegen; immer werden sie sich schneiden, ein gemeinsames Gebiet wird sich nicht vermeiden lassen. Hier ist es aber Sache des Staates, seine Autorität geltend zu machen und seine Wünsche und das ihm Nützliche den Kirchen als seinem Gebiete angehörigen Gemeinschaften zu befehlen.

§ 8.

Das System der Trennung von Staat und Kirche scheidet beide Gewalten absolut. Das im folgenden zu behandelnde System der Kirchenhoheit stellt ebenfalls eine Trennung von Staat und Kirche dar, jedoch nur eine relative. Staat und Kirche sind so weit geschieden, als dies durch ihre Zwecke und die Verschiedenheit der Aufgaben tunlich erscheint. Dagegen fesselt beide eine Fülle von gemeinsamen Angelegenheiten aneinander. Der Staat erhält die Verbindung mit der Kirche aufrecht, er gibt ihr die Freiheit, die sie notwendig hat, um ihre Ziele zu erreichen und ihr eigentümliches Wesen zu betätigen; er geht sogar weiter und unterstützt sie durch seine Machtmittel. Der Staat ist aber souverän; er gibt der Kirche das Betätigungsfeld und setzt die Grenzen beider Kreise fest. Diese Art der staatlichen Aufsicht über die Kirchen nennt man Kirchenhoheit. Dieses System beherrscht das moderne Staatsleben bei Regelung des Verhältnisses beider Gemeinschaften hauptsächlich.

Die ersten Vorbilder finden sich im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794. Dieses gab trotz seines im ganzen staatskirchlichen Charakters zuerst das Beispiel einer staatskirchenrechtlichen Gesetzgebung, die auf der Voraussetzung der Verschiedenheit und doch wieder engen Verbundenheit von Staat und Kirche beruht.

---

[10]) Friedberg, Grenzen S. 779.

Auch in Bayern brachte der Staat in der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 im Titel IV § 9 II. Beilage seine Kirchenhoheitsrechte zum Ausdruck. Durch das „Religionsedikt" wurde das ein Jahr vorher geschlossene Konkordat auf die Grundlage der staatlichen Kirchenhoheit zurückgeführt und erstmals die Grundlage einer Grenzscheidung beider Herrschaftsgebiete dadurch erzielt, daß man „innere Kirchenangelegenheiten", „weltliche Gegenstände" und „Gegenstände gemischter Natur" unterschied.

Bei der Wichtigkeit des Systems der Staatskirchenhoheit, das fast allen vorrevolutionären deutschen Staaten als Muster einer Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche diente, und das auch heute noch der Reichsverfassung zugrunde liegt, ist es als im Rahmen dieser Arbeit zu erachten, es im Zusammenhang eingehender zu behandeln.

Der Staat ist zur Pflege der religiösen Gesinnung, „des individuellsten geistigen Gutes des Menschen"[11]) infolge seiner Bestimmung zur Wirkung mit äußeren Mitteln nicht geeignet. Dem Staate erscheinen außerdem die Menschen nicht als einzelne Personen, sondern vielmehr als Nummern. Daher „führt jede Pflege der Religion durch den Staat zur Unitarisierung, d. h. zur Unterdrückung der Gewissensfreiheit"[12]). Ohne letztere ist aber ein moderner Staat undenkbar.

Ist also der Staat zur Pflege des religiösen Lebens seiner Bürger nicht geeignet, so hat er diese Aufgabe anderen Organisationen, eben den Religionsgesellschaften zu übertragen. Notwendig zu einem gedeihlichen Zusammenarbeiten beider Gemeinschaften ist die reinliche Scheidung der Aufgaben beider Teile. Unmöglich ist es, daß der Staat konfessionelle Gesichtspunkte auf seine Entschlüsse einwirken läßt, andererseits haben aber auch die Religionsgesellschaften ein Recht, solche Selbständigkeit in Erledigung ihrer eigenen Angelegenheiten gegenüber Staatseingriffen geltend zu machen. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Religionsgesellschaften nicht der allgemeinen Staatshoheit unterliegen. Diese wird Kirchenhoheit genannt, wenn sie sich auf die Religionsgesellschaften bezieht und so von der gesamten auf diesem System stehenden Literatur definiert.[13])

Als Ausfluß der Staatshoheit ist die Kirchenhoheit Bestandteil der Staatsgewalt selbst. Daher ist sie unverzichtbar für den Staat, denn der Mangel einer Gewalt über die Religionsgesellschaften würde den modernen Staatsbegriff selbst ausschließen. Andererseits ist die Staatskirchenhoheit wiederum nicht abhängig

[11]) Hinschius, bei Marquardsen. S. 239.
[12]) Hinschius, ebenda.
[13]) Vergl. hiezu Bluntschli, 5. Band S. 364.
Meyer-Anschütz Band 5 S. 998.
Kahl, Lehrsystem. § 278 ff, § 307 f, § 309 ff.

von einer Anerkennung durch die Religionsgesellschaften. Bei der evangelischen Kirche ist eine Streitfrage hierüber nicht möglich; sie erkennt den Staat nach ihrer sittlichen Weltanschauung als höher an und ordnet sich damit auch der Kirchenhoheit unter. Die katholische Kirche stellt aber die Kirche höher wie den Staat und schließt somit die Kirchenhoheit des Staates aus. Ebensowenig wie der Einzelmensch die Staatshoheit bestreiten und sich ihren Rechtswirkungen entziehen kann, steht es einer Religionsgesellschaft zu, sich dieser Machtausübung, die dem Staate begrifflich zukommt, zu widersetzen. Dagegen kann eine Religionsgesellschaft der Einwirkung des Staates auf ihre religiösen Aufgaben, die sogenannten sacra interna, mit Recht widerstreben.

Die staatliche Kirchenhoheit „äußert sich materiell wirksam in der Richtung des Rechtsverhältnisses der Kirchen zum Staate und der Kirchen untereinander“ [14]). Die Kirchenhoheit erfaßt aber auch das Rechtsverhältnis nicht nur der Kirchen untereinander, sondern auch der Kirchen zu anderen Rechtssubjekten.

Eine Möglichkeit für den Staat, die Kirchen zur Erfüllung ihrer Aufgaben anzuhalten, ergibt sich nicht, hier handelt es sich um eine sogenannte eigene Angelegenheit der Religionsgesellschaften. Sobald sich aber Religion und Kirchenwesen irgendwie mit der staatlichen Rechtsordnung berühren, greift die staatliche Kirchenhoheit wieder Platz (sogenannte sacra externa oder allgemeiner: gemischte Angelegenheiten). Eine Feststellung darüber, was zu den eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften gehört und was sich mit der staatlichen Rechtsordnung berührt, steht einzig dem Staate zu, der als Souverän das ganze Rechtsverhältnis regelt. „Grundsätzlich muß zunächst der Staat der Kirche ihre rechtliche Stellung anweisen“ [15]).

Nach der kirchenrechtlichen Theorie wird der Inhalt der Kirchenhoheit eingeteilt in das ius reformandi, das ius inspiciendi und das ius advocatiae. Unter ersterem wird bezeichnet das Recht des Staates, die Rechtsstellung der Religionsgesellschaften im Staate zu bestimmen; das andere ist das allgemeine Aufsichtsrecht des Staates, während das ius advocatiae das Recht und die Pflicht des Staates, die Religionsgesellschaften zu schützen zum Ausdruck bringt. Diese Einteilung erscheint in der heutigen Praxis nicht mehr besonders bedeutend und zutreffend und ist insbesondere unfähig, die Fülle der staatskirchenhoheitlichen Rechte und Pflichten aufzunehmen.[16])

Ist somit gezeigt, welche Beschränkungen der Staat den Religionsgesellschaften aufzuerlegen vermag, so ist wiederum als Erfordernis des gedeihlichen Zusammenarbeitens notwendig, daß

[14]) Vergl. hiezu Kahl, Lehrsystem, S. 315.
[15]) Bredt, Kirchenrecht Band 1 S. 549.
[16]) A. A. Kahl, Lehrsystem S. 314.

der Staat den Religionsgesellschaften gegenüber anderen Vereinen Privilegien gewährt. Rechtlich gekennzeichnet waren und sind solche privilegierte Religionsgesellschaften meist als Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Den Rahmen dieser Arbeit würde eine Untersuchung darüber überschreiten, ob das entwickelte System nicht nur formell, sondern auch materiell „Recht" sei und nicht wie Einzelne[17]) annehmen, „Machtgebot". Richtig dürfte sein, daß auch materiell Recht geschaffen wird.

Von allen kirchenpolitischen Systemen erscheint das der Kirchenhoheit als das der geschichtlichen Entwicklung, dem modernen Staatsbegriff, der Bedeutung der staatlichen Autorität und der wichtigen Aufgaben der Religionsgesellschaften als am besten gerecht werdend. Es ist darum zu begrüßen, daß sich die deutsche Reichsverfassung dieses System als Vorbild der Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche genommen hat.

§ 9.

Als letztes der zu besprechenden kirchenpolitischen Systeme bleibt die Theorie vom sogenannten Staatschristentum. Wiederholt wurde seit 1847 die Forderung nach einem sogenannten christlichen Staat erhoben. Unter einem solchen wäre zu verstehen ein Staat, der in einem besonderen Verhältnis zum Christentum steht; nicht aber ein solcher, in welchem die Mehrzahl der Bewohner Christen sind und welcher auf christlicher Kultur beruht. Der Staat soll die Lehre des Christentums in seiner Gesetzgebung und seiner sonstigen Tätigkeit zum Ausdruck bringen. Dabei wird aber von Vertretern dieser Theorie nicht gesagt, welche von den verschiedenen christlichen Konfessionen der Staat sich bei seinem Handeln zugrunde legen soll. Der Staat müßte sich also in den Dienst einer bestimmten christlichen Konfession stellen und so einerseits sich zum Richter in Glaubenssachen berufen und die Gewissens- und Religionsfreiheit unterdrücken, andererseits durch die Begünstigung einer Konfession als „christliche" zum Staatskirchentum oder auch zum Kirchenstaatstum zurückkehren.

[17]) Stutz, Kirchenrecht S. 392.
Giese, Kirchenpolitisches System S. 2.

III. Abschnitt.

§ 10.

Im vorhergehenden Abschnitt wurden die Systeme behandelt, die für eine Ordnung der staatskirchenrechtlichen Verhältnisse in Frage kommen. Aufgabe der folgenden Ausführungen ist es, die gegenwärtige Rechtslage zum Teil zu klären.

Die Revolution hat sich nicht nur auf staatsrechtlichem, sondern auch auf staatskirchenrechtlichem Gebiete ausgewirkt. Das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Religionsgesellschaften mußte neu geordnet werden. Insbesondere zwang dazu der Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments in der evangelischen Kirche.

Bis 1919 war die Regelung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche fast ausschließlich den Bundesstaaten vorbehalten, nur vereinzelnd hatte das Reich in dieses Gebiet eingegriffen.[18]) In der Reichsverfassung vom 11. August 1919 erfaßte die erweiterte Reichszuständigkeit auch diese Materie. Freilich ist diese Zuständigkeit nicht eine ausschließliche; sie muß sich darauf beschränken, Grundsätze, d. h. maßgebliche Richtlinien für eine landesrechtliche Regelung aufzustellen (vergl. A. 10 R.V.). Im Abs. 8 des Art. 137 spricht die Reichsverfassung dies aus: „Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.“ Damit ist klar festgestellt, daß die Länder an die Bestimmungen der Reichsverfassung grundsätzlich gebunden sind und daß ihnen nur „eine weitere Regelung“ zusteht.

Ein solch wichtiger, rechtlicher Leitsatz ist der Abs. 3 S. 1 Art. 137 R. V.: „Jede Religions-Gesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.“ Sein Vorbild fand der ganze Art. 137 R. V. in den Frankfurter Grundrechten und der ursprünglichen Fassung der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850, sowie in der Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849.[19]) Zum großen Teil ist er wortgetreu übernommen. Bei der Beratung der Reichsverfassung, in den ein-

---

[18]) Vergl. Uebersicht bei Köniǵer — Giese, Grundzüge S. 199.
[19]) Zit. Nach Pfannkuche S. 68.
Lilienthal S. 10.
Schmitt S. 18.

zelnen Entwürfen und den Anträgen hiezu wurden verschiedene Aenderungen vorgenommen. Diese sind aber bei den Einzeldarlegungen zu berücksichtigen.

Inhaltlich betrachtet, verläßt der Art. 137 den Boden des Systems der Staatskirchenhoheit nicht. „Eine Feststellung läßt sich aber trotz der Unvollständigkeit des zur Zeit vorliegenden Rechtsstoffes heute schon machen: daß das neue deutsche Staatskirchenrecht in Reich und Ländern nicht auf dem Trennungsprinzip des Freikirchentums beruht, sondern daß sich die zunehmende Entstaatlichung der Kirche und Entkirchlichung des Staates auf dem Boden des bisherigen kirchenpolitischen Systems vollzogen hat und weiter vollziehen dürfte." [20])

„Der Artikel 137 enthält nun zwei Prinzipien für das Verhältnis von Staat und Kirche, ein altes und ein neues. Das neue ist das Prinzip der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten für alle Religionsgesellschaften innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Unbeschadet seiner Souveränität überweist der Staat dadurch das gesamte innerkirchliche Recht der freien Willensbetätigung der Religionsgesellschaften und scheidet damit das innerkirchliche Recht als nicht staatliches, sondern nur noch nebenstaatliches Recht aus dem Umfange seiner rechtlichen Betätigungsgewalt aus." [21]) Als Grundlagen für die Stellung der Religionsgesellschaften ergeben sich somit: Selbständigkeit in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten (Abs. 3); die Ausstattung mit besonderen Rechten als Zeichen des staatlichen Interesses an der Pflege der Religion (Abb. 5 und 6); die Unterwerfung der Religionsgesellschaften unter das „für alle geltende Gesetz", also die Aufsicht des Staates.

Die letzten Reste des Staatskirchentums sind beseitigt. Der Abs. 1 Art 137 R.V. schließt die Möglichkeit aus, daß der Staat mit ihm näherstehenden Religionsgesellschaften engere Rechtsbeziehungen eingehen könne, als mit anderen. Daher ist das evangelische Landeskirchentum nach der Reichsverfassung nicht mehr zulässig. „Natürlich folgt daraus, daß die Reichsverfassung grundsätzlich die Staatskirche ablehnt, auch, daß durch die Landesgesetzgebung, die zur Durchführung der Bestimmungen der Reichsverfassung berufen ist, nicht neu ein Rechtszustand geschaffen werden darf, der eine Kirche als Staatskirche erscheinen läßt." [22])

---

[20]) Giese im Jahrbuch des öffentl. Rechts S. 357.
[21]) Koellreutter im Archiv für öffentl. Recht N. F. Bd. 6 S. 238.
[22]) Schoen, S. 4. Staat und Religionsgesellschaften.
Ebenso das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in seinem Schreiben an das protestantische Oberkonsistorium zu München vom 30. Oktober 1919 (Amtsblatt für die protestantische Landeskirche in Bayern rechts des Rheines 1919 S. 249.)

Dagegen darf auch hinwiederum eine Religionsgesellschaft, die eine Gewähr für dauerndes Bestehen bietet, nicht ohne Privilegien gelassen werden. Unterschiede zwischen den einzelnen Religionsgesellschaften sind nur zulässig von dem Gesichtspunkt der objektiven Bedeutung für das Volksleben, nicht aber von dem der subjektiven Vorliebe des Gesetzgebers für eine derselben. Das ergibt sich aus Abs. 1 und Abs. 5 S. 1 des Art. 137 R.V.[23])

Im sonstigen Inhalt entspricht der Artikel 137 den oben[24]) aufgestellten Grundsätzen der Staatskirchenhoheit. Der wichtigste Teil dieses Artikels ist der Satz 1 des Absatz 3: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes." Hieraus ergeben sich folgende drei Grundsätze:

1. Jede Religionsgesellschaft ist formell selbständig.
2. Materiell ist diese Selbständigkeit begrenzt durch „das für alle geltende Gesetz".
3. Die Selbständigkeit ist gewährleistet nur für „ihre Angelegenheiten".

§ 11.

Unter „Religionsgesellschaft" ist im Artikel 137 nicht zu verstehen das Bekenntnis, nicht also etwa die innere Bekenntniskirche. Vielmehr ist Religionsgesellschaft „die gesellschaftliche Organisation der Anhänger eines und desselben, bestimmten und besonderen Glaubensbekenntnisses."[25]) Diese Unterscheidung ist insbesondere bei der katholischen Kirche beachtenswert. Die römisch-katholische Kirche bildet für die ganze Welt ein einheitliches Bekenntnis; auch eine einheitliche innere Bekenntniskirche, aber auch eine einheitliche äußere juristische Organisation. Dagegen ist die römisch-katholische Weltkirche als Ganzes keine dem besonderen Sinn des Art. 137 R. V. entsprechende Religionsgesellschaft. Denn dem deutschen Recht können nur die Organisationen innerhalb des deutschen Reichs unterworfen sein.

---

[23]) Im gleichen Sinne über Abs. 1 Art. 137 R. V.:
Anschütz, Reichsverfassung Art. 137 Anm. I.
Hubrich, Reichsverfassung S. 231.
Arndt, Reichsverfassung Art. 137 Anm. I.
Meissner, Reichsverfassung S. 102.
Giese, Reichsverfassung S. 360.
Schoen, Staat und Religionsgesellschaften S. 2 ff.
Mausbach, Kulturfragen S. 61 ff.

[24]) § 8.

[25]) So Anschütz Reichsverfassung S. 220.
Giese, Reichsverfassung S. 361.
Schmitt, im Archiv f. öff. Recht Band 42 S. 1 ff.
Abweichend Koellreutter im Archiv f. öff. Recht Band 6 N.F. S. 230.

„Unter Religionsgesellschaft versteht der Art. 137 R. V..... die äußerlich erkennbare, die juristisch gegliederte Einrichtung, nämlich die oberste äußere Organisation eines Bekenntnisses innerhalb des deutschen Reiches.“ [26]) In der katholischen Kirche gibt es eine solche „oberste Organisation,“ etwa eine deutsche Reichskirche im Sinne des Freiherrn von Dalberg nicht. [27]) Es kommt also als Religionsgesellschaft im Sinne des Art. 137 R. V. nur das Bistum in Betracht, denn dieses ist nach dem „Codex Juris Canonici“ eine oberste kirchenrechtliche Organisation. Sind diese Bistümer, wie in Bayern, zu einem Zweckverband zusammengefaßt, so ist auch dieser als Religionsgesellschaft im Sinne des Art. 137 R. V. anzusehen und es steht ihm Selbstverwaltung zu.

Als Träger des Selbstverwaltungsrechtes sind aber nur die Spitzen der Religionsgesellschaften anzusehen. Unterorganisationen können nicht als „Religionsgesellschaften“ gelten: „Die Organisationen der Religionsgesellschaften z. B. die Kirchengemeinden, die Klöster..... besitzen nur diejenige Selbständigkeit, die ihnen die „Religionsgesellschaft,“ d. h. das kirchliche Verfassungsrecht verleiht.“ [28]) Wie weit also die Selbstverwaltung der Unterorganisationen sich erstreckt, bestimmen die einzelnen Kirchenverfassungen, bei der katholischen Kirche der Codex Juris Canonici.

Als Religionsgesellschaften im angegebenen Sinn kommen auch nicht in Betracht religiöse Vereine oder religiöse Gesellschaften. Der Begriff des religiösen Vereins ist weiter. Während die Religionsgesellschaft ein bestimmtes Glaubensbekenntnis voraussetzt, genügt zum Begriff des religiösen Vereins irgend eine Vorstellung einer höheren Weltordnung. Auch kann sich beim religiösen Verein eine Zusammensetzung der Mitglieder sowohl aus e i n e r Religionsgesellschaft, aber auch aus verschiedenen Religionsgesellschaften ergeben. Als religiöse oder geistliche Gesellschaften sind anzusehen Orden und Kongregationen; auch diese sind, wie festgestellt, keine „Religionsgesellschaften.“ Eine Unterscheidung der Religionsgesellschaften in rechtsfähige und nicht rechtsfähige ist nicht nötig. Der Abs. 3 Art. 137 R. V. spricht ausdrücklich von „jeder“ Religionsgesellschaft. „Diese Norm gilt für alle (erg. Religionsgesellschaften der Verf.) ohne Unterschied, ob die Rechtsform der privat- oder öffentlich rechtlichen Körperschaft gegeben ist. Aber ohne weiteres durchführbar ist sie grundsätzlich nur für die erstere, in dem einfach die Grundsätze des privaten Vereinsrechts Anwendung finden.“ [29])

[26]) Schmitt, kirchliche Selbstverwaltung S. 74.
[27]) Freiherr von Dalberg von 1744—1817 letzter Kurfürst und Kurerzkanzler, hatte den Plan, die deutschen Bistümer unter einem Fürstprimas zu einer deutschen Reichskirche zusammenzuschließen.
[28]) Schmitt im Archiv f. öff. Recht S. 3.
[29]) Nawiasky, Grundgedanken S. 144.

Des weiteren ist auch möglich, daß sich mehrere Religionsgesellschaften desselben Bekenntnisses in demselben Lande bilden und jede dieser selbstverwaltungsberechtigt ist. So bestehen in Preußen sieben evangelische Landeskirchen neben einander.

§ 12.

Der Begriff der „Religionsgesellschaft" ist somit feststehend. Im folgenden ist zu prüfen, was „ordnen und verwalten" bedeutet.

Der Satz „ordnet und verwaltet selbständig" ist 1848 geprägt worden und seitdem ständig wiederkehrend. Er ist zu finden: Verfassung des deutschen Reiches von 1849 § 147 und Preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 Art. 15.

Ordnen und verwalten bedeutet: „Aufstellung allgemeiner abstrakter Normen" und „deren Durchführung im konkreten Einzelfall." [30]) „Das ‚Ordnen' bezeichnet dabei mehr als die entscheidende, selbständige Einrichtung und Gestaltung; das ‚Verwalten' mehr die dauernde Betätigung und praktische Durchführung der Normen." [31])

Die Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften beschränkt sich also nicht nur auf die Vollziehung etwa staatlicher Gesetze, sondern umfaßt auch ebenso die Gesetzgebung. Die Grenzen dieser Autonomie sind dadurch gezogen, daß sie nur für die eigenen Angelegenheiten und im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes zulässig ist. An sich ist das „Ordnen und Verwalten" eine privatrechtliche Tätigkeit, keine öffentlich rechtliche. Gibt der Staat aber der Religionsgesellschaft die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, so legt er den in Ausübung dieses kirchlichen Selbstverwaltungsrechtes vorgenommenen Handlungen öffentlich-rechtliche Besdeutung und Wirksamkeit bei. (Vergl. Art. 137 R. V. Abs. 5).

„Ihre Angelegenheiten" ordnet und verwaltet die Religionsgesellschaft aber selbständig. Diese Selbständigkeit bedeutet wie bei jeder juristischen Person „eigene Willensbildung und Willensbetätigung." [32]) Die Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet „ihre Angelegenheiten nach eigenen Kräften und nach eigenen Entschlüssen." [33]) Sie muß also ihre Handlungen selbst vornehmen, nicht darf der Staat für sie handeln.

Die Selbständigkeit muß aber auch eine vollkommene sein. Dies ist aber nur denkbar, wenn die Entschlußfassung in eigener Motivierung der Religionsgesellschaften erfolgt. Die Religions-

---

[30]) Hubrich, Reichsverfassung S. 132.
[31]) Mausbach, Kulturfragen S. 64.
[32]) Lilienthal, S. 13.
[33]) Naumann, im Voll der Nationalversammlung (der Ausdruck „Voll" statt Plenum ist aus Freytagh-Loringhoven, Weimarer Verfassung entnommen.) Heilfron Bd. VI S. 4024.

gesellschaft ordnet und verwaltet nur selbständig, wenn sie den Inhalt ihres Entschlusses selbst bestimmt, so daß dieser nicht nur formell, sondern auch gerade deshalb, weil sie die Motive aus sich selbst nimmt, materiell ihr eigener Entschluß ist. Eine Beschränkung dieser Selbständigkeit ist aber nur durch staatliche Hoheitsakte möglich; nicht kann hierzu gerechnet werden eine Beeinflussung der Motivierung durch Besprechungen, da ja die Entscheidung immer noch vollkommen frei erfolgen kann.

Die Selbständigkeit muß aber auch formell unbeschränkt sein. Hier wäre eine Einengung dann gegeben, wenn die Wirksamkeit der religionsgesellschaftlichen Willensakte von „akzessorischen Willenserklärungen“ [34]) des Staates abhängt. Auch eine solche Beschränkung der Selbstverwaltung ist nach der Reichsverfassung unzulässig.

---

[34]) Anschütz, Preußische Verfassung S. 316.

IV. Abschnitt.

Im III. Abschnitt wurde festgestellt, daß den Religionsgesellschaften durch Art. 137 R. V. ein Selbstverwaltungsrecht zugebilligt wurde. Dieses Selbstverwaltungsrecht ist aber nicht unbeschränkt. Es findet seine Grenzen einmal in dem „für alle geltenden Gesetz", zum andern ist es den Religionsgesellschaften nur für „ihre" Angelegenheiten zugestanden. Was diese Einschränkungen bedeuten und wie weit sie sich erstrecken, soll in den folgenden Ausführungen behandelt werden.

§ 13.

Der Wortlaut des S. 1 Abs. 3 Art. 137 R. V. lehnt sich auch hier wieder an den Entwurf der Grundrechte in der deutschen Reichsverfassung von 1848 an. Dort heißt es (§ 17): „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen." [35]) Auch in anderen Verfassungen kehrt dieser einschränkende Satz wieder in verschiedenen Formen. In unveränderter Form übernimmt ihn die Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849.

Die Entwürfe zur Reichsverfassung vom 11. August 1919 enthalten folgendes:

Der Vorentwurf zur Verfassung des Deutschen Reiches vom 3. Januar 1919 (nicht veröffentlicht) [36]) und der wörtlich mit ihm übereinstimmende „Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reiches" vom 20. Januar 1919 [37]) legt wörtlich den Text der Frankfurter Grundrechte zugrunde: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, ist aber den allgemeinen Gesetzen unterworfen."

In dem weiteren Entwurf, der vom Reichsinnenministerium vom 17. Februar 1919 dem Staatenausschusse [38]) und in dem vom Reichsinnenministerium am 21. Februar 1919 der Nationalversammlung vorgelegten Entwurf [39]) fehlt eine derartige Bestimmung über die Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften überhaupt.

---

[35]) Zit. nach Pfannkuche, S. 68.
[36]) Triepel, Quellensammlung S. 7. ff.
[37]) Deutscher Reichsanzeiger 1919 Nr. 15.
Vergl. Triepel, Quellensammlung S. 10 ff.
[38]) Triepel, Quellensammlung S. 18 ff.
[39]) Triepel, Quellensammlung S. 28 ff.

Erst im Verfassungsausschuß (1. Lesung) taucht im Art. 30 b der Satz wieder auf: „Innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes." Diese Fassung wurde dann auch in der 2. Lesung des Verfassungsausschusses, sowie im Voll der Nationalversammlung beibehalten.

Auch in den einzelnen Gesetzgebungen der Länder finden sich ähnliche oder gleichlautende Einschränkungen des Selbstverwaltungsrechts der Religionsgesellschaften. So in Bayern in der Verfassungsurkunde vom 14. August 1919[40]): „Religionsgesellschaften, Religionsgemeinden und geistlichen Gesellschaften wird die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten . . . innerhalb der Schranken des Gesetzes gewährleistet."

Das Gesetz „die badische Verfassung betreffend" vom 21. März 1919 bestimmt über die Selbstverwaltung: „Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbständig im Rahmen der allgemeinen Staatsgesetze."[41])

Der § 17 der Verfassung des Freistaates Mecklenburg-Schwerin vom 17. Mai 1920[42]) übernimmt wörtlich Satz 1 des Abs. 3 Art. 137 R.V.

Oldenburg bestimmt in der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 im § 17: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, unbeschadet der Rechte des Staates."[43])

Zusammenfassend ist festzustellen, daß sich in den meisten gesetzlichen Regelungen der staatskirchenrechtlichen Verhältnisse eine dem Satz 1 Abs. 3 Art. 137 R.V. entsprechende Fassung des Wortlautes findet. Welche Bedeutung und welche Folgerungen aus den verschiedenen Fassungen zu ziehen sind, soll unten dargelegt werden.

§ 14.

Die Schöpfer der Reichsverfassung wählten auf Antrag des Abgeordneten Gröber die Wendung: „Innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes."[44])

War ein s o l c h e r Z u s a t z überhaupt n ö t i g ?

An sich ergibt sich aus einer richtigen Auffassung des modernen Staates ohne weiteres, daß eine Autonomie in ihm nur möglich ist innerhalb des Rahmens der allgemeinen Staatsgesetze; die Staatshoheit erfaßt eben als höchste Macht im Staate jede Einzelperson und ebenso jede Gemeinschaft.

---

40) Bayer. Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1919 S. 531 ff.
41) § 18. Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1919 S. 279 ff.
42) Regierungsblatt für den Freistaat Mecklenburg-Schwerin 1920 S. 653 ff.
43) Giese, im Jahrbuch des öffentl. Rechts Band 13 S. 269 ff.
44) Verfassungsausschuß S. 203.

Zwei Gründe sprechen jedoch für die Einfügung einer derartigen Bestimmung:

Einmal war damit von vorneherein zweifelbeseitigend festgestellt, daß den Religionsgesellschaften eine unbeschränkte Selbständigkeit nicht zusteht. Die Erfahrungen mit der Preußischen Verfassungsurkunde von 1850 nötigten zu einer solchen Feststellung. Die Preußische Verfassungsurkunde hatte nur festgesetzt, daß die Religionsgesellschaften ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten dürfen, dabei aber als selbstverständlich vorausgesetzt, daß die Selbstverwaltung nur innerhalb der Staatsgesetze möglich sei.[45]) Dagegen entnahm die katholische Kirche aus dem Fehlen einer solchen Bestimmung, daß Staat und Kirche einander gleich gestellt, koordiniert seien. Damit hatte sie aber in die Staatshoheit eingegriffen und gab somit eine der Ursachen des Kulturkampfes. In der Reichsverfassung soll aber „die Einführung der Worte ‚des für alle geltenden Gesetzes' für die Enkel eine Bewahrung vor dem Kulturkampf sein".[46])

Anderseits findet auch der Staat bei der Betätigung seiner staatskirchlichen Hoheitsrechte in diesem Zusatz eine Grenze. Fehlte er, so könnte richtig geschlossen werden, daß durch die Staatshoheit jede Beschränkung der Religionsgesellschaften in ihrer materiellen Selbständigkeit zulässig sei. Dies widerspricht aber der Entstehungsgeschichte und der Tendenz des Art. 137 R.V. Beide hatten als Ergebnis, einerseits die privilegierten Kirchen aus ihren Vorzugsstellungen zurückzudrängen, andererseits aber auch die Religionsgesellschaften im allgemeinen von den Staatsfesseln zu befreien, die sie mehr wie andere Vereine beschränkten. Es ist also sowohl eine Selbständigkeit der Religionsgesellschaften nur möglich innerhalb des für alle geltenden Gesetzes, aber auch die staatliche Kirchenhoheit durch diesen Zusatz begrenzt.

§ 15.

Streitig ist aber, welche Bedeutung dem Wörtchen „alle" an dieser Stelle beizumessen ist. Ist es adjektivisch oder substantivisch gebraucht?

Ist es ein Adjektiv, so kann es auf Vereine, auf Religionsgesellschaften bezogen werden; ist es aber substantivisch gebraucht, so entspricht es etwa dem Ausdruck „für jedermann".

Im einzelnen ergibt sich folgendes:

---

[45]) Vergl. hiezu die Materialien: Erlaß des Kultusministers von Ladenburg, die Bestimmungen vom 5. XII. 1848 über Religion, Religionsgesellschaften und Unterrichtswesen betreffend bei Giese in Rönne-Zorn S. 375 und
Anschütz, Preußische Verfassung S. 263.

[46]) Abgeordneter Naumann im Voll. Heilfron Bd. 6 S. 4025.

I. Das Wörtchen „alle“ wird auf Religionsgesellschaften bezogen[47]): „Das Gesetz, welches die kirchliche Selbstverwaltung beschränken darf, soll in dem Sinn „für alle“ gelten, daß es „paritätisch“ sein muß; es muß für „Katholizismus und Protestantismus“, ja für alle Religionen „in gleicher Weise gelten“.[48])

„Es darf eine allgemeine Reichsgesetzgebung keinen anderen Charakter haben als einen paritätischen für alle vorhandenen Kirchen.“[49])

„Jedes Sondergesetz ist verboten und reichsverfassungswidrig, wenn es die eine Kirche schlechter behandelt als die andere. Nur für alle geltende Gesetze sind nach Abs. 3 des Art. 137 R.V. gestattet.“[50])

Soweit die Ausführungen Schmitts. Gerade aus dem letzten Satz ergibt sich, daß jeder Eingriff des Staates in das Selbstverwaltungsrecht der Religionsgesellschaften gestattet ist, wenn er sich nur gegen alle Religionsgesellschaften zusammen richtet. Dies wäre nicht mehr materielles Selbstbestimmungsrecht, sondern gleiche Beschränkung der Selbständigkeit für alle Religionsgesellschaften.

Gegen eine derartige Auslegung spricht der ganze Zug der modernen Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgesellschaften. Auch schon vor der Reichsverfassung suchte man das System der Staatskirchenhoheit zu größerer Ausbildung zu bringen. Und gerade dieses System lehnt es ab, dem Staate einen Freibrief für jede Einmischung in die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften zu geben. Gerade im Gegenteil hatten die Schöpfer der Reichsverfassung die Absicht, die Religionsgesellschaften von staatlichen Fesseln zu befreien. Die Bedeutung des Art. 137 R.V. faßt Abg. Mausbach in seiner Berichterstattung zusammen[51]): „er enthält die „Freiheit der Kirche vom Staate“ oder die „Freiheit gegenüber dem Staate und seiner Macht.“ Einer solchen Auffassung gegenüber wird eine Auslegung des S. 1 des Abs. 3 Art. 137 R.V. unmöglich, die „alle“ auf Religionsgesellschaften bezieht; dies würde einen Rückschritt in der geschichtlichen Entwicklung bedeuten und zu einer Rückkehr zum Staatskirchentum führen.

Nicht beizustimmen ist auch den Ausführungen Niedners.[52]) Dieser schließt daraus, daß das Wort „alle“ klein geschrieben

---

[47]) Schmitt, kirchliche Selbstverwaltung S. 92 ff.
[48]) Schmitt, ebenda S. 92.
[49]) Naumann, im Voll. Heilfron Bd. 6 S. 4025.
[50]) Schmitt, kirchliche Selbstverwaltung S. 93.
Ebenso Niedner, in der Vossischen Zeitung vom 13. I. 1920.
Poetzsch, Reichsverfassung S. 190 Anm. 5.
[51]) Heilfron, Bd. 6. S. 4005.
[52]) Niedner, in der Vossischen Zeitung vom 13. I. 1920.

ist, ebenfalls, es sei auf Religionsgesellschaften zu beziehen. Er hält es, wie auch Poetzsch[53]), für grammatikalisch allein richtig, das klein geschriebene „alle" adjektivisch zu verstehen und auf Religionsgesellschaften zu beziehen. Niedner schließt auf dieser Grundlage richtig weiter, daß der Staat durch ein besonderes Gesetz die Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften abgrenzen könne, sofern sich nur das Gesetz auf alle Religionsgesellschaften gleichmäßig bezieht; der Zusatz sei nur deshalb gemacht, um zu verhindern, daß der Staat die einzelnen Religionsgesellschaften verschieden behandle.

Demgegenüber ist festzustellen, daß es sehr wohl grammatikalisch möglich ist, „alle" auch als Substantiv klein zu schreiben. Meist nimmt die Reichsverfassung diese Schreibweise an, z. B. im Art. 146 soll mit „auf einer für alle gemeinsamen Grundschule" unbestritten die allgemeine, d. h. für jedermann geltende Schulpflicht festgestellt werden. Ebenso ist im Art. 151 „alle" substantivisch gebraucht, wenn es heißt: „. . . Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle . . ." Zum anderen steht aber der von Niedner und Poetzsch gebrachten Auslegung das oben gegenüber Schmitt über die Entwicklung und die Tendenz des Art. 137 R.V. Ausgeführte entgegen, Argumente, die eine solche Auslegung ausschließen. Ueberdies geben auch die Materialien ein klares Bild: Denn Abgeordneter Naumann stellt ohne Widerspruch im Voll der Nationalversammlung[54]) fest: „Es soll aber auch nicht ein Gesetz ad hoc gemacht werden können, um eine Kirche oder alle Kirchen irgendwie durch Staatsmehrheit ändern oder drücken zu können".

II. Eine andere Auffassung versteht „alle" ebenfalls adjektivisch und bezieht es auf Vereine.[55]) Es soll dann heißen: Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle Vereine geltenden Gesetzes. In dem ganzen Abschnitt der Reichsverfassung ist nicht von Vereinen gesprochen. Es ist also eine stilistische Unmöglichkeit, das Wörtchen „alle" auf Vereine zu beziehen. Stichhaltige Belege für die Schmitt'sche Auslegung lassen sich nicht feststellen. Schmitt nimmt Bezug auf eine Aeußerung des Abgeordneten Naumann[56]), in der es heißt:

> „Den neuen Autoritäten der sich selbst verwaltenden Kirchen hat der Staat nach Art. 134 nichts anderes auferlegt als die Gesetze, die für jeden gelten. Es heißt: Innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze! Wir legen Gewicht darauf, . . . daß auch dieses Wort „für alle gel-

[53]) Reichsverfassung S. 190 Anm. 5.
[54]) Heilfron, Bd. 6 S. 4025.
[55]) Schmitt, kirchliche Selbstverwaltung S. 94 ff.
[56]) Heilfron, Bd. 6 S. 4024.

tenden Gesetze“ stehen bleibt, nämlich die Kirchengesellschaften haben zu gehorchen dem, was im Gesetz über Vereine steht, dem, was vermögensrechtlich geordnet ist. Sie unterstehen der öffentlichen Disziplin wie jede andere Gemeinschaft oder Gesellschaft, ihre Finanzverwaltungen verlangen nichts Besonderes, sie haben keine Vorrechte. Es soll aber auch nicht ein Gesetz ad hoc gemacht werden können, um eine Kirche oder alle Kirchen irgendwie durch Staatsmehrheit ändern oder drücken zu können.“

Bei der Auslegung dieser Stelle legt Schmitt Gewicht auf den zweiten Teil: „Die Kirchengesellschaften haben zu gehorchen dem, was im Gesetz über Vereine steht...“ Aber die Grundlage dieses Satzes ist der vorausgehende: „Der Staat hat nichts anderes auferlegt als die Gesetze, die für jeden gelten.“ Damit spricht Naumann klar und deutlich aus, daß er „alle“ gleichbedeutend mit „für jeden“ hält. Das Gesetz über Vereine ist dann nur ein Anwendungsfall des „Gesetzes für jeden“.

Auch Mausbach [57]) ist dieser Meinung: „Die Religionsgesellschaften stehen nur unter den Gesetzen, die für alle Personen, Vereine und Gesellschaften gelten.“ [58])

Auch eine Aeußerung des Abgeordneten Gröber, des Vaters des streitigen Zusatzes, führt Schmitt in seiner Beweisführung an:

„Wir sind der Meinung, daß die Freiheit zur Gründung von geistlichen Gesellschaften, von religiösen Orden, Kongregationen usw. schon aus dem allgemeinen Prinzip der Vereinsfreiheit folgt. Dieser Standpunkt ist z. B. beim Erlaß des Reichsvereinsgesetzes dadurch anerkannt worden, daß besonders bestimmt wurde, die geistlichen Gesellschaften vom Vereinsgesetz auszunehmen. Wir wollen diesen Punkt hier aufgenommen wissen, weil in der gesetzgeberischen Behandlung gewöhnlich die geistlichen Gesellschaften anders behandelt worden sind als die gewöhnlichen Vereine, damit durch die Statuierung der Freiheit der Vereinigung zu geistlichen Gesellschaften künftig jeder Zweifel abgeschnitten wird.“ [59])

Dagegen ist zu sagen, daß auch hier nur ein Anwendungsfall des für alle Personen geltenden Gesetzes gegeben ist. Es handelt sich in den Gröber'schen Ausführungen um eine Erwägung, die in der Debatte gefallen ist; eine solche ist aber nicht geeignet, eine derartige grammatikalische und stilistische Ungeheuerlichkeit zu begründen.

---

[57]) Kulturfragen S. 65.
[58]) Gl. M.: Lilienthal S. 19, ff.
[59]) Verfassungsausschuß S. 187.

Die Materialien vermögen also die Auslegung, wie sie durch Schmitt vorgenommen wird, nicht zu stützen. „Was Schmitt sonst noch an Argumenten vorbringt[60]), ist einer ernstlichen Widerlegung nicht bedürftig.“[61])

Auch Schoen scheint die Auslegung zu geben, daß „alle“ auf Vereine zu beziehen ist, wenn er schreibt[62]):

„Und es ist nur logisch, wenn die Verfassung bestimmt, daß das ‚für alle geltende Gesetz‘, d. h. das Vereinsgesetz und die sonstigen die Rechtsstellung der Vereine bestimmenden allgemeinen Gesetzesvorschriften . . .“ In der an diesen Satz geknüpften Anmerkung[63]) stellt Schoen aber fest: „Daß der Verfassungsgesetzgeber aber das Wort „alle“ hier substantivisch, also im Sinne von jedermann hat verstanden wissen wollen, geht aus den Verhandlungen der Nationalversammlung klar hervor . . .“

III. Es ergibt sich also als richtige Auslegung: „alle“ hat substantivische Bedeutung; dies ist stilistisch und orthographisch durchaus möglich. Der Sprachgebrauch in der Reichsverfassung weist auf diese Auslegung hin.[64])

Der Begriff „der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ umfaßt also solche staatliche Gesetze, die allen Bürgern gemeinsam auferlegt sind. Dabei ist gleichgültig, ob diese Bürger einzeln auftreten oder in Vereinen zusammengefaßt sind. Die materielle Selbständigkeit der Religionsgesellschaften kann nur durch solche Gesetze betroffen werden, die für jeden im Geltungsbereiche des Gesetzes Befindlichen gültig sind, ein Gesetz, das dann selbstverständlich auch die Religionsgesellschaften erfaßt.

Die Richtigkeit dieser Auslegung wird durch die Materialien bestätigt: So stellt der Abgeordnete Naumann, einer der tätigsten Mitarbeiter an diesem Abschnitt der Reichsverfassung, ohne jeden Widerspruch im Voll der Nationalversammlung fest: „Den neuen Autoritäten der sich selbst verwaltenden Kirchen hat der Staat nach Art. 134 R.V.[65]) nichts anderes auferlegt, als die Gesetze, die für jeden gelten.“[66])

Des weiteren bestätigt der Zweck der eingefügten Worte „des für alle geltenden Gesetzes“ diese Auslegung: Es galt einerseits die „allgemeinen und staatlichen Interessen auch den Reli-

---

60) Kirchliche Selbstverwaltung S. 96 ff.
61) So Lilienthal, S. 19.
62) Schoen im Verwaltungsarchiv Bd. 29 S. 7 f.
63) Anm. 11 S. 7.
64) Vergl. hiezu die oben gebrachten Beispiele der Artikel 146 und 151 R. V.
65) Jetzt Art. 137 R. V.
66) Heilfron, Bd. 6 S. 4024.

gionsgesellschaften gegenüber sicherzustellen“ [67]); auf der anderen Seite war es aber der Hauptzweck, Ausnahmegesetze gegen alle oder gar gegen einzelne Religionsgesellschaften zu verhindern. Es herrschte, wie aus der folgenden Aeußerung des Abgeordneten Haußmann, des Vorsitzenden des Verfassungsausschusses, hervorgeht, über den Sinn dieser Bestimmung durchaus Einmütigkeit:

> „Ich war über den Sinn des Satzes ‚innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes‘ gefragt worden, ob damit nur Ausnahme-, d. h. Verbotsgesetze ausgeschlossen sein oder ob dadurch staatliche Vorschriften in Beziehung auf die Religionsgesellschaften untersagt sein sollen. Ich habe deshalb im Unterausschuß diese Frage an den Herrn Antragsteller Gröber gestellt. Er hat mir ausdrücklich bestätigt, daß die erste Auslegung, die wir anderen bei Zustimmung zu dem Antrag als die allein richtige annahmen, zutreffend ist. Es besteht auch hier im Ausschuß kein Widerspruch, sondern Uebereinstimmung über diesen Sinn der Bestimmung.“ [68])

Auch der Abgeordnete Mausbach, der Berichterstatter des Ausschusses im Voll der Nationalversammlung stellt in seinen „Kulturfragen“ [69]) über den Zweck der Worte „des für alle geltenden Gesetzes“ fest:

> „Gegenüber der großen Mehrheit von Rechts und Links mußte das Zentrum versuchen, durch eine Verbesserung des Wortlautes die erreichbaren Sicherungen zu schaffen. Diese wurden erzielt durch Ergänzung des Antrags Meerfeld-Naumann: „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“. Damit wird die Möglichkeit abgeschnitten, ein eigenes Gesetz gegen Religionsgesellschaften (wie im Kulturkampf) zu erlassen; religiöse Ausnahmegesetze sind ausgeschlossen, die Religionsgesellschaften stehen nur unter den Gesetzen, die für alle Personen, Vereine, Gesellschaften gelten.“

In diesem Zusammenhang ist klar ersichtlich, daß „für alle“ nur gleichgesetzt werden kann „für jeden“.

Auch in der Literatur findet sich diese Auslegung bestätigt: Giese [70]):

> „Das Ordnen und Verwalten ist zunächst eine rein kirchliche Angelegenheit und bleibt es auch da, wo die kirchliche Wirksamkeit in den Bereich der staatlichen Inter-

---

[67]) Lilienthal, S. 21.
[68]) Verfassungsausschuß 383.
[69]) S. 65.
[70]) Reichsverfassung S. 362.

essen über- und eingreift, fällt jedoch insoweit in den Bereich staatlicher Regelung und ist alsdann den für „alle“ — zu ergänzen „Personen“ nicht „Religionsgesellschaften“ — allgemein geltenden staatlichen Rechtnormen des Reichs und der Länder unterworfen.“

Löhr schreibt [71]):

„Der Begriff der Schranken des für alle geltenden Gesetzes umfaßt solche staatliche Fesseln, die allen Bürgern, mögen sie einzeln oder in Vereinen zusammengeschlossen erscheinen, in gleicher Weise angelegt werden.“

Anschütz interpretiert [72]):

„Das Wort ‚alle‘ ist, ungeachtet des kleinen Anfangsbuchstabens, nicht adjektivisch zu verstehen (wobei dann ‚Religionsgesellschaften‘ zu ergänzen wäre), sondern substantivisch, ‚für alle‘, also gleichbedeutend mit ‚für jeden‘, ‚für jedermann‘.“

IV. Was ist aber „j e d e r“ im Sinne der Rechtsordnung? Das ist jedes Rechtssubjekt, gleichwohl ob es eine natürliche oder eine juristische Person ist. Auch dann ist „jeder“ einem Gesetz unterworfen, wenn dieses rein spezielle Verhältnisse regelt, etwa solche, die nur bei Vereinen, nicht aber bei natürlichen Personen vorkommen. Ohne Bedeutung ist hierbei, ob die Vereine öffentlich rechtliche oder private sind; in beiden Fällen bleiben sie doch Objekte der Gesetzgebung.[73]) Gleichgültig ist dabei auch, ob das Gesetz einige Ausnahmen macht; sofern es nur grundsätzlich für alle Rechtssubjekte gilt, bleibt es ein „für alle geltendes Gesetz“.

Bestritten ist in diesem Zusammenhange noch, ob ein Gesetz, welches nur allen Körperschaften des öffentlichen Rechts Schranken auferlegt, ein „für alle geltendes Gesetz“ ist. Diese Frage ist zu bejahen und einer Entscheidung des Reichsschiedsgerichtes zuzustimmen, die besagt [74]):

„Art. 137 Abs. 3 Satz 1 R. V. verweist die Religionsgesellschaften ausdrücklich in die Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Darunter sind nicht bloß Gesetze zu verstehen, die — wie etwa das Bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch oder die Prozeßordnungen — ganz allgemein gelten, sondern auch Gesetze, die sich an gewisse Kreise von Personen oder Personenvereinigungen wenden, sofern

---

[71]) S. 37.
[72]) Reichsverfassung S. 221.
[73]) Gl. M. Lilienthal, S. 20.
Nawiasky, Grundgedanken S. 144.
[74]) Entscheidung vom 9. IX. 1924, zit. nach Schmitt, Kirchl. Selbstverwaltung S. 70.

sie nur alle Personen oder Personenvereinigungen der bestimmten Art umfassen. Das Besoldungssperrgesetz wendet sich an alle öffentlichen Körperschaften, es ist also ein für alle geltendes Gesetz in dem gekennzeichneten Sinn, und auch die Religionsgesellschaften sind ihm deshalb an sich unterworfen."

Unter Umständen können aber solche Gesetze eine Beeinträchtigung der Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften bedeuten, ja sogar zu einem Eingriff in die religiösen Anschauungen führen, eine Möglichkeit, die durchaus dem Geist des Art. 137 R.V. widerspricht. Dies gilt besonders für Organisationsbestimmungen. Diese sind, zumal in der katholischen Kirche, eng verbunden mit den religiösen Lehren. Somit kann die Aufzwingung von bestimmten Formen der Verwaltung eine nicht im Sinne der Bestimmung des Art. 137 R. V. liegende „religiöse Vergewaltigung"[75]) bilden.

Fraglich ist daher, ob jedes Gesetz, das an sich den oben aufgestellten Bedingungen entspricht, ein im Sinne des Art. 137 Abs. 3 für alle geltendes ist. Bei Beantwortung dieser Frage ist auszugehen von der Feststellung, daß durch diesen Zusatz dem Staat die Möglichkeit gesichert werden soll, die religionsgesellschaftliche Selbstverwaltung in seinem Sinne einzuengen, daß aber auch den Religionsgesellschaften Freiheiten gegeben werden sollen. „Als wahrer Sinn des Zusatzes bleibt der Gedanke zurück, daß die Selbstbestimmung der Religionsgesellschaften nicht zu Verletzungen der innerstaatlichen Gesetze, mit anderen Worten der wirklichen Staatswohlfahrt führen darf."[76])

Eine Staatsaufsicht soll auch nur insoweit fortbestehen, „als es im Wesen und im Bedürfnis des Staates zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung und Staatssicherheit gelegen ist".[77]) Auf dieser Grundlage ist die Zulässigkeit vereinsrechtlicher Selbständigkeitsbeschränkungen zu beurteilen. Zwei Gesichtspunkte werden hier maßgebend sein.[78])

„1. Zur Sicherung des Rechtsverkehrs (z. B. durch Regelung der Vertretungsverhältnisse). Insoweit handelt es sich, wie wir sehen werden, gar nicht um eigene Angelegenheiten der Religionsgesellschaften. Eingriffe in ihre Selbstverwaltung sind unter diesem Gesichtspunkt deshalb unbeschränkt zulässig.

2. Aus polizeilichen Gründen, um die Befolgung der allgemeinen Staatsgesetze zu sichern. Gegen die Anwendbar-

[75]) Lilienthal S. 20.
[76]) Mausbach, Kulturfragen S. 65.
[77]) Kahl, im Voll der Nationalversammlung, Heilfron Bd. 6 S. 4012.
[78]) Lilienthal, S. 21.

keit solcher Vorschriften bestehen Bedenken nicht. Allerdings dürften praktisch dieser Gruppe angehörende Beschränkungen der materiellen Selbständigkeit, die spezifisch vereinsrechtlicher Natur sind, zurzeit für alle Vereine kaum vorkommen. Die Verpflichtung, den staatlichen Behörden von irgendwelchen Beschlüssen Kenntnis zu geben, bedeutet jedenfalls eine Beschränkung der Selbständigkeit nicht."

§ 16.

Im folgenden ist zu untersuchen, welche Unterschiede bestehen zwischen der Wendung der Reichsverfassung „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes" und den verwandten Ausdrücken in anderen Verfassungen: „innerhalb der Schranken des Gesetzes", „unbeschadet der Rechte des Staates", „im Rahmen der allgemeinen Staatsgesetze".

I. In der Bayerischen Verfassungsurkunde [79]) heißt es: „Religionsgesellschaften . . . wird die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten . . . innerhalb der Schranken des Gesetzes gewährleistet." Dieser Wendung ist eine andere Bedeutung als der des Wortlautes der Reichsverfassung nicht zuzumessen. Wenn es heißt, „das Gesetz", so sind damit die Staatsgesetze ganz allgemein bezeichnet. Dieser Ansicht ist auch Nawiasky [80]): „Hervorzuheben ist noch, daß die in V.U. § 18 erwähnten „Schranken des Gesetzes" sich nur auf die allgemeinen Rechtsnormen beziehen, nicht aber religionsrechtliche Sondervorschriften des Landesrechts zulassen wollen." [81])

II. Den Ausdruck „unbeschadet der Rechte des Staates" bringt die Verfassung des Freistaates Oldenburg.[82]) Den Religionsgesellschaften steht nach § 17 dieser Verfassung Selbstverwaltung zu „unbeschadet der Rechte des Staates". Diese Wendung ist ziemlich unklar. Eine Abgrenzung der staatlichen Befugnisse ist aus ihr nicht zu entnehmen. Der Staat kann also jedwedes Gesetz erlassen — dies ist sein „Recht" — und kann die Religionsgesellschaften auf jede Weise in ihrer Selbständigkeit beeinträchtigen. Dies widerspricht aber der Bestimmung der Reichsverfassung.

Der § 17 der Oldenburgischen Verfassung ist also so auszulegen, daß die vorbehaltenen Rechte des Staates nur insoweit geltend gemacht werden können, als es nach Art. 137 R.V. zulässig ist. Die Verfassung des Freistaates Oldenburg ist zwar vor der Reichsverfassung geschaffen worden (am 17. Juni 1919

---

[79]) vom 14. August 1919 (G.V.B. 1919 S. 531 ff.) § 18 III.
[80]) Verfassungsrecht S. 247 ff.
[81]) Gl. M. Piloty, Verfassungsurkunde S. 80.
[82]) Verfassung für den Freistaat Oldenburg. Vom 17. Juni 1919.

— R.V. vom 11. August 1919). Durch das Reichsrecht würde eine nachträgliche Bestimmung eines Landes, die dem unmittelbar und sofort anzuwendenden Rechtssatz des Art. 137 Abs. 3 S. 1 widersprechen würde, „gebrochen", d. h. beseitigt sein. Aber die Kraft des Art. 137 Abs. 3 S. 1 R.V. reicht noch weiter. Ihm widerspricht auch ein Landesgesetz, welches vor Inkrafttreten der Reichsverfassung geschaffen ist, wenn dieses Landesgesetz, einen staatlichen Eingriff in die Verwaltung einer Religionsgesellschaft enthält und wenn es erst unter der Herrschaft der Reichsverfassung ausgeführt werden soll. Es ist dann durch die vor der Reichsverfassung liegende Landesgesetzgebung ein Zustand geschaffen worden, der unter der Herrschaft der Reichsverfassung nicht hätte geschaffen werden dürfen und der deshalb unter ihrer Herrschaft auch nicht fortdauern darf.[83]) Denn Art. 137 Abs. 3 S. 1 R.V. „sollte echter Rechtssatz, oberste Garantie des Reichsverfassungsgesetzgebers sein, für alle verbindlich und näherer Ausführung durch Reichs- und Landesgesetzgebung nicht bedürfend".[84])

Hält man den § 17 der Oldenburgischen Verfassung also überhaupt nach Inkrafttreten der Reichsverfassung für geltend, so ist er in der oben wiedergegebenen engeren Auffassung auszulegen.

III. In den Frankfurter Grundrechten und im Anschluß an diese fast gleichlautend im „Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reiches vom 20. 1. 1919" findet sich die Wendung: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, ist aber den allgemeinen Gesetzen unterworfen."[85]) Auch die Badische Verfassung[86]) billigt den Religionsgesellschaften Selbstverwaltung zu „im Rahmen der allgemeinen Staatsgesetze."

Was ist unter einem „allgemeinen Gesetz" zu verstehen?

Das Oberverwaltungsgericht[87]) nimmt an, daß „allgemeine Gesetze alle Gesetze schlechthin wären. Diese Auslegung gründet sich auf der Annahme eines „Redaktionsfehlers." Eine solche Begründung erscheint zu bedenklich, da die Beweisführung des Oberverwaltungsgerichtes über den angeblichen Redaktionsfehler nicht lückenlos ist.

Eine andere Auslegung[88]) geht dahin, daß unter einem „allgemeinen Gesetz" ein allgemein gültiges, d. h. für alle Deut-

---

[83]) Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen Bd. 103 S. 94.
[84]) Beyerle, bei Schmitt S. 158.
[85]) Entwurf, veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger 1919 Nr. 15; vergl. auch Triepel, Quellensammlung S. 10 ff.
[86]) Gesetz, die badische Verfassung betreffend, vom 21. III. 1919. Gesetz- und Verordnungsblatt 1919 S. 279 ff. § 18 Abs. 3 S. 3.
[87]) Entscheidung abgedruckt im 27. Band (S. 514) der amtlichen Sammlung.
[88]) Vervier, a.a.O. S. 4.

schen geltendes zu verstehen sei. Der Gegensatz hierzu würde dann für einzelne Gruppen geltendes Sonderrecht sein. Zu diesem Ergebnis kommt neben Vervier auch das Kammergericht Berlin.[89]) Wo dies aber gemeint ist — nämlich im Art. 137 R.V. sagt die Verfassung „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes."

Richtig wird also wie folgt auszulegen sein: Der Gegensatz zum allgemeinen Gesetz ist nicht zu suchen im Wirkungskreis, d. h. ob es für alle gültig ist oder nicht, sondern in der Art des Inhalts.

Die Reichsverfassung bedient sich des Ausdrucks: „allgemeines Gesetz" im Art. 118 R.V. Dieser Artikel handelt von der Freiheit der Meinungsäußerung. Diese ist innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze gewährleistet. Unter diesen allgemeinen Gesetzen sind solche zu verstehen, die nicht Sonderrecht gegen die Meinungsfreiheit enthalten.[90])

Des weiteren sagt die Reichsverfassung im Art. 135, der die Glaubens- und Gewissensfreiheit sichert: „Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt." „Wären die ‚allgemeinen Staatsgesetze' im Sinne dieses Artikels gleichbedeutend mit den für alle Deutschen geltenden Gesetzen, so wäre Sonderrecht gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie gegen die ungestörte Religionsübung zulässig, sofern es nur für a l l e Deutschen Geltung hat. In Wirklichkeit stehen auch hier die allgemeinen Staatsgesetze nicht den für einzelne Gruppen der Bevölkerung geltenden Sondergesetzen gegenüber, sondern solchen Rechtsnormen, welche gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit als solche gerichtet sind und die sich sachlich als diese Freiheiten beschränkendes Sonderrecht darstellen."[91])

Dies angewendet auf Art. 137 Abs. 3 S. 1 R.V. ergibt folgendes: Hieße es in Art. 137 R.V. „innerhalb der Schranken des allgemeinen Gesetzes", so wäre damit jede Spezialgesetzgebung über die Verhältnisse der Religionsgesellschaften ausgeschlossen gewesen.

Dieser Wortlaut hätte aber auch klar gestellt, daß unter „allgemeinen Gesetzen" sowohl Reichsgesetze als auch Gesetze der Einzelstaaten zu verstehen sind; denn sowohl dem Reiche wie den Ländern steht es zu, in diesem Sinne allgemeine Gesetze zu erlassen. Dagegen ist bei dem jetzigen Wortlaut der Reichsverfassung fraglich, ob „das für alle geltende Gesetz" auch Landesgesetze mit umfaßt. Es wurde dargelegt, daß „für alle" gleichzusetzen ist „für jeden Deutschen". Ist also neben den in Art. 137 ff. R.V. ausgesprochenen, sofort anwendbaren Normativbe-

---

[89]) Entscheidung, abgedruckt im „Zeitungsverlag" 1925 Nr. 7.
[90]) Gl. M. Haentzschel, S. 232.
[91]) Haentzschel, S. 235.

stimmungen, noch eine Landeskirchenhoheit möglich? Diese Frage ist zu verneinen. Die Länder des Deutschen Reiches haben eine in diesem Sinne (vergl. Art. 137) eigene Kirchenhoheit nicht mehr, ihnen „obliegt lediglich die Durchführung der Bestimmungen der Reichsverfassung“ (Art. 137 Abs. 8 R.V.). Denn ein Landesgesetz gilt nicht für jeden Deutschen.

§ 17.

Als letzte Frage dieses Abschnittes bleibt zu erörtern, ob mit Art. 137 Abs. 3 S. 1 R.V. eine besondere Aufsicht über die Religionsgesellschaften, die die Eigenschaft der öffentlich-rechtlichen Korporation besitzen, vereinbar ist. Sie ist nach der Reichsverfassung zulässig.[92])

Den Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft hier zu behandeln, würde über den Rahmen der Arbeit hinausgehen; er muß vorausgesetzt werden.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts haben die Religionsgesellschaften eine gehobene Stellung; sie erhalten obrigkeitliche oder obrigkeitsähnliche Befugnisse. Diesen besonderen Befugnissen muß eine besondere Aufsicht gegenüberstehen. „Die über die allgemeine Vereinsaufsicht oder Vereinshoheit hinausgehende Kirchenhoheit ist ein notwendiges Korrelat der den Kirchen staatlicherseits gewährten öffentlich-rechtlich gehobenen Stellung, und nur eine oberflächliche Betrachtung der Rechtslage und eine lediglich am Worte haftende Interpretation kann zu der Ansicht führen, daß nach der Reichsverfassung die bisherige besondere Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften sich zu einer einfachen Vereinsaufsicht verflüchtigt habe.“ [93]) Gegen diese Schoen'sche Auslegung macht Mausbach [94]) geltend: „Eine gewisse Berechtigung kommt jener Theorie (der Korrelationstheorie. Der Verf.) zu, insoweit es sich handelt um Körperschaften, welche Aufgaben der unmittelbaren Staatsverwaltung übernehmen, also eigentliche Glieder des Staatsganzen sind, wie Provinzen, Kreise usw. Aehnliches ist der Fall bei Verbänden zu besonderen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Aufgaben, die der Staat selbst gründet oder veranlaßt, und die er nun als seine Schöpfungen mit öffentlichem Rechtscharakter ausstattet. Beide Begründungen fallen aber weg bei unpolitischen Körperschaften, die in geistiger und kultureller Hinsicht ein starkes Eigenleben,

---

[92]) Gl. M. Schoen, a. a. O. S. 15 ff.
Giese, Reichsverfassung S. 363.
Anschütz, Reichsverfassung S. 223 f.
A. M. Schmitt, Kirchliche Selbstverwaltung S. 115 ff.
Löhr, S. 42 ff.
Mausbach, bei Schmitt S. 144 ff.

[93]) Schoen, S. 20.

[94]) Mausbach bei Schmitt S. 143 ff.

darum auch einen natürlichen Anspruch auf möglichste Unabhängigkeit haben. Und sie treten erst recht zurück bei den christlichen Religionsgesellschaften, die ihrer geschichtlichen und aktuellen Wirklichkeit nach weit älter sind als der Staat, tiefgegründete Kulturmächte, die überpolitische, religiöse Ziele verfolgen. Am meisten besitzt die katholische Kirche eine solche Unabhängigkeit und eine unbezweifelbare Oeffentlichkeit, eine innere, weder vom Staat entliehene noch an die Staatsgrenzen gebundene Kulturstellung. Von ihr gilt am meisten, daß der Staat sie nicht schafft, sondern vorfindet und notgedrungen anerkennen muß . . . . Hier ein besonderes, noch dazu odiöses Korrelat zu verlangen für die ‚Gewährung' der öffentlichen Rechtsqualität, wäre tatsächlich Unnatur."

Diese Auffassung erscheint nicht zutreffend. Es gibt nichts, was der Staat in seinem Machtbereich, in dem er allein souverän ist, anerkennen muß. Es ist gleichgültig, ob der Staat die Körperschaften gründet oder ob sie ohne seine Mitwirkung entstehen. Auch diesen „gewährt" der Staat die öffentliche Rechtsqualität. Es ist unmöglich, daß sich eine Gemeinschaft im Staate diese Eigenschaft aus eigenen Machtmitteln zulegt.

Der Staat muß die Korporation, der er öffentlich-rechtliche Befugnisse und Privilegien zugebilligt hat, anders beaufsichtigen, wie gewöhnliche Vereine. Der Grund hierfür liegt „in den gesteigerten Wirkungen, die ihr rechtliches Ausleben erzeugen kann".[95]) Die öffentlichen Körperschaften üben teils Funktionen aus, die staatlichen Charakter haben, z. B. das Steuerwesen, teils auch solche lediglich privatrechtlichen Inhalts. Bei der ersteren Betätigung ist eine eingehende Staatsaufsicht selbstverständlich; im anderen Fall begründet das weitergehende Aufsichtsrecht der Umstand, „daß es Maßnahmen eines über den Privatrechtsverkehr hinauswirkenden Verbandes sind, die das öffentliche Leben und die staatlichen Interessen berühren, wie z. B. die Bestellung ihrer Organe und die Verwaltung ihres Vermögens."[96]) Solange der Staat „auf Grund seiner bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern erheben läßt"[97]), ist es seine Pflicht, die Besteuerung seiner Staatsbürger zu überwachen. Der Staat muß auch eine Aufsicht über die kirchliche Stellenbesetzung und Vermögensverwaltung haben, so lange er durch Unterhaltung der theologischen Fakultäten für die Ausbildung der Kirchendiener sorgt und den Religionsgesellschaften finanzielle Beihilfen gewährt.

Wie weit kann sich aber eine solche Staatsaufsicht erstrekken? Für die praktische Durchführung sind die Vorschriften der

---

[95]) Schoen, S. 21.
[96]) Schoen, S. 21.
[97]) Art. 137 Abs. 6 R. V.

einzelnen Länder entscheidend. Maßgebend bei der Lösung dieser Frage muß der Gedanke sein, daß der Art. 137 R.V. die Religionsgesellschaften entstaatlichen will, daß also auch diese besondere Staatsaufsicht auf das notwendigste Maß zurückzuführen ist. Sonst sind allein staatliche Zweckmäßigkeitserwägungen entscheidend.[98]) Der Staat darf aber nicht selbst die verschiedenen Zweige der kirchlichen Verwaltung ausüben, er hat sich in den Grenzen der Aufsichtsführung zu halten.[99]) Beachtlich ist hierbei noch, daß es dem Staate nicht zusteht, die Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Erfüllung ihrer Aufgaben anzuhalten; hier ist die Art der besonderen Staatsaufsicht nicht die gleiche, wie die über die weltlichen Selbstverwaltungskörper. Diese haben mit dem Staate gemeinsame und gleiche Aufgaben, die ihnen der Staat nur überläßt, um sie nicht selbst erfüllen zu müssen. Diese kann er zur Betätigung dieser übertragenen Aufgaben zwingen.

Der Staat hat also diese besondere Aufsicht nicht zur Förderung der kirchlichen, sondern zur Wahrung der eigenen Belange zu benützen. „Daher hat sich diese grundsätzlich auch in negativen Befugnissen oder doch in solchen staatlichen Betätigungen zu erschöpfen, die sich als repressive Maßregeln auffassen und rechtfertigen lassen, wie besonders das Recht der Genehmigung und Anfechtung gewisser Beschlüsse im Gebiete der kirchlichen Vermögensverwaltung und das Recht des Einspruchs gegenüber kirchlichen Stellenbesetzungen.“[100]) Bei der Besetzung der kirchlichen Aemter darf der Staat lediglich darauf achten, daß die fraglichen Personen Gewähr dafür bieten, daß sie staatlichen Zielen nicht entgegentreten. Daher kann der Staat aus staatsbürgerlichen Gründen, aber nur aus diesen, nicht etwa wegen sonstiger Ungeeignetheit Einspruch erheben.

Dies ist auch mit Art. 137 Abs. 3 Satz 2 R.V. vereinbar. Eine „Mitwirkung“ im Sinne dieser Bestimmung ist nur anzunehmen, soweit Staat oder Gemeinde berechtigt sind, kirchliche Aemter selbst zu besetzen oder die Besetzung von ihrer Bestätigung abhängig zu machen. „Kein Mitwirkungsrecht dagegen ist das dem Staate zustehende Recht des Einspruchs gegen Verleihung von Kirchenämtern an solche, die den hierfür aufgestellten staatsgesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen.“[101]) Eine Mitwirkung ist nicht darin zu erblicken, wenn sich der Staat auf Grund etwa eines Konkordats (wie z. B. des zwischen Bayern und dem Vatikan geschlossenen) oder einer anderen Ver-

---

[98]) Ebenso Lilienthal, S. 67.
Bredt, Kirchenrecht, Bd. 2 S. 224 ff.
[99]) Ebenso Lilienthal, S. 66.
[100]) Schoen, S. 23.
Dagegen: Lilienthal S. 56/57.
[101]) Anschütz, Reichsverfassung Anm. 5 zu Art. 137.

einbarung, wie des Breve Quod de fidelium von 1821 oder des Breve Re sacra von 1827[102]) die Ernennung einer nicht genehmen Persönlichkeit verbittet.[103]) Ebenso bleiben durch Art. 137 Abs. 3 Satz 2 R.V. die Landesgesetze unberührt, die für die Vorbildung der Geistlichen gewisse Mindesterfordernisse vorschreiben. Diese Vorschriften sind keineswegs „Mitwirkung" bei der Besetzung der kirchlichen Aemter. Die einmütige Auffassung des Verfassungs-Ausschusses der Nationalversammlung[104]) hält — wohl richtig — das Patronatsrecht, auch das staatliche oder kommunale, mit Art. 137 Abs. 3 Satz 2 R.V. vereinbar, damit auch das Recht des Patrons, ihm geeignet erscheinende Persönlichkeiten vorzuschlagen.

Die besondere Aufsicht über die Religionsgesellschaften mit öffentlich-rechtlichen Eigenschaften ist also zulässig. Sie darf aber nicht die Religionsgesellschaften für staatliche Zwecke dienstbar zu machen suchen, sondern muß sich darauf beschränken, die staatlichen Belange zu wahren, ohne in das durch die Verfassung zugesicherte Selbstverwaltungsrecht einzugreifen.

Hieraus ergibt sich auch, daß der Erlaß besonderer Gesetze für die Religionsgesellschaften mit öffentlich-rechtlichen Qualitäten zulässig ist. „Besondere Gesetze, Spezialgesetze dieser Art, auch solche die sich nur auf einzelne Religionsgesellschaften beziehen, sind vielmehr zulässig im Rahmen der Abs. 5—7, d. h. soweit sie dazu bestimmt sind, einer Religionsgesellschaft oder einer Mehrheit von solchen, einerseits besondere Rechte — alle oder gewisse Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft — zu verleihen, und andererseits für diese privilegierte Sonderstellung ein Gegengewicht herzustellen. Wenn der Staat gemäß Abs. 5 einer Religionsgesellschaft öffentlich-rechtliche Vorrechte belassen oder verleihen darf, so darf er, nach dem Grundsatz der Korrelativität von Recht und Pflicht, diesen besonderen Rechten auch besondere Pflichten entgegenstellen, z. B. der verliehenen Finanzgewalt oder Disziplinargewalt materielle und formelle Schranken ziehen. Ebendies kann aber nur durch besondere Gesetze geschehen."[105])

---

[102]) Vergl. hiezu Stutz Deutsches Bischofswahlrecht S. 47 ff, 52, 138 und 170.

[103]) Ebenso Niedner in der Voss. Zeitung.
Hatschek, Bd. 1 S. 229.
Giese, Reichsverfassung Anm. 5 zu Art. 137.
Bredt, Kirchenrecht Bd. 2 S. 150 Anm. 1.
Dagegen Schmitt, S. 31 ff.
Mausbach, Kulturfragen S. 66.
Mausbach, bei Schmitt S. 136 f.

[104]) Verfassungsausschuß 201—203.

[105]) Anschütz, Reichsverfassung Anm. 4 zu Art. 137.

V. Abschnitt.

Das den Religionsgesellschaften im Art. 137 R.V. zuerkannte Selbstordnungs- und Verwaltungsrecht erfährt, wie im IV. Abschnitt ausgeführt, eine Beschränkung durch das für alle geltende Gesetz. Eine weitere Beschränkung der Selbständigkeit der Religionsgesellschaften ergibt sich daraus, daß diese den Religionsgesellschaften nur für den Kreis „ihrer Angelegenheiten" überlassen ist. Es ist daher besonders beachtlich, was unter diesem Begriff zu verstehen ist; dies soll im folgenden Abschnitt dargelegt werden.

§ 18.

Die Grundlage jeder Ordnung des Verhältnisses von Staat und Religionsgesellschaften im Sinne des Systems der Staatskirchenhoheit ist die Dreiteilung der bei beiden Gemeinschaften sich ergebenden Angelegenheiten: nämlich in bürgerliche oder staatliche, gemischte, und eigene Angelegenheiten der Religionsgesellschaften.

Diese Trennung entstammt dem Beginn des 19. Jahrhunderts, sie rührt her aus der Erkenntnis, daß es dem Wesen der Religionsgesellschaft nicht entspreche, dauernd unter der Vormundschaft des Staates zu stehen und daß ihnen eine gewisse Selbständigkeit gegeben werden müsse. Diese Selbständigkeit verlieh man den Religionsgesellschaften, d. h. damals den grossen Kirchen, in „innerkirchlichen" Angelegenheiten, ließ aber die „äußeren" Angelegenheiten dem Staate zur alleinigen Verwaltung. Eine genaue Grenze zwischen beiden Begriffen zu ziehen, gelang Theorie und Praxis nie vollkommen. Eine „Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien von 1817"[106]) überläßt den Konsistorien „in rein geistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchenwesens", behält aber den Regierungen „die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten" vor.

In der zweiten Beilage zur Bayerischen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 erscheint erstmals die Dreiteilung[107]): Hier sind unterschieden „innere Kirchenangelegenheiten"[108]), „bür-

[106]) Zit. nach Niedner Begriff S. 253.
[107]) Vergl. Seydel, Bayerisches Staatsrecht Bd. 6.
[108]) Beil. II § 38.

gerliche Handlungen und Beziehungen“ [109]) und Gegenstände gemischter Natur; das sind jene, „welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen und zugleich eine Beziehung zum Staate und dem weltlichen Wohle der Einwohner desselben haben.“ [110])

In dem Revolutionsjahre 1848 werden diese Unterschiede von innerkirchlichen und äußeren Angelegenheiten beseitigt. Sowohl in der Frankfurter Verfassung vom 5. 12. 1848 [111]) wie auch in der Preußischen Verfassungsurkunde von 1850 [112]) werden den Religionsgesellschaften „ihre“ Angelegenheiten zur Selbstverwaltung überlassen. Damit war eine staatliche Mitwirkung auch bei manchen „äußeren“ Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 19.

I. Die Reichsverfassung übernahm den Ausdruck „ihre Angelegenheiten“ ohne irgendwelcher Erörterungen ihrer Schöpfer im Verfassungsausschuß oder im Voll der Nationalversammlung. Der Abgeordnete Mausbach sagt lediglich in seinem zusammenfassenden Bericht [113]): „Abs. 3 enthält den wichtigen entscheidenden Satz, daß die Religionsgesellschaften und Kirchen auf ihrem inneren Gebiete, auf dem Gebiete der Religion vollkommen selbständig sind.“ Der Abg. Mausbach faßt aber dieses Gebiet der Religion entsprechend seiner katholischen Auffassung sehr weit; er gibt selbst in seinen Kulturfragen [114]) die nötigen Erläuterungen hierzu, wenn er schreibt: „Die Selbständigkeit bezieht sich auf alle Angelegenheiten, die der Religionsgesellschaft als solcher eigen sind; sie geht nicht nur auf rein ideale, geistliche Güter, sondern auch auf die äußeren Angelegenheiten der Kirchen, ihre Aemter, Güter, Organisationen.“ Ob dieser Auslegung beizupflichten ist, wird noch zu untersuchen sein.

II. Welche Angelegenheiten sind nun, als im Sinne der Reichsverfassung eigene, der Religionsgesellschaften anzuerkennen? Falsch wäre es zu sagen, es sind die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften, die von ihnen erledigt werden; denn dann würde die Bestimmung über den Umfang der Selbständigkeit den Religionsgesellschaften zufallen. [115])

Der Umfang der Selbständigkeit der Religionsgesellschaften ergibt sich notwendigerweise aus dem Zweck dieser Vereinigungen:

---

[109]) Ueberschrift von Abschnitt III. Kap. 2.
[110]) Beil. II § 76 Abs. 1.
[111]) § 147.
[112]) Verfassung vom 31. I. 1850 Art. 15.
[113]) Heilfron, Bd. 6 S. 4004.
[114]) S. 63.
[115]) Ebenso Lilienthal, S. 25.
Niedner, Begriff S. 240 ff.

Aufgabe der Religionsgesellschaften ist es, Religion und religiöse Gesinnung zu pflegen, d. h. die Herstellung der Beziehungen der Gläubigen zur Gottheit nach der Art und dem Umfange, wie es ihrer besonderen Auffassung entspricht. Aufgabe der den Religionsgesellschaften gleichgestellten Weltanschauungsgemeinschaften ist es, diese ihre Ansicht zu vertiefen. Deshalb erscheint alles diesen Zwecken Dienende als „grundsätzlich dem Zweckgebiet der Kirche angehörend“ [116]) und somit als in den Kreis „ihrer“ Angelegenheiten bezogen oder mit anderen Worten: „alles was religiöser Betätigung dient“ [117]) ist als eigene Angelegenheit der Religionsgesellschaften zu betrachten.

Hierbei sind aber wieder die verschiedensten Auslegungen denkbar, je nach dem man den Begriff der Religion auffaßt, denn dadurch wird bestimmt, was man als religiöse Betätigung anzusehen hat. Als einziges Beispiel hierfür sei genannt die Eheschließung. Diese betrachtet die katholische Kirche als religiöse Betätigung, als sakramentalen Akt und erkennt die staatliche Eheschließung nicht an. Die evangelischen Kirchen geben der durch den Staat geschlossenen Ehe nur noch eine kirchliche Weihe. Für den Staat endlich ist die Ehe ein rein bürgerlicher Vertragsabschluß, der vor der zuständigen Behörde vorgenommen werden muß. Dies Beispiel ergibt also, daß Meinungsverschiedenheiten über die eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften nicht nur zwischen Staat und Religionsgesellschaften bestehen, sondern unter letzteren selbst. Maßgebend muß aber für den Staat bei der Regelung und Einteilung der fraglichen Angelegenheiten sein, ob die einzelne Angelegenheit, mit der sich die einzelne Religionsgesellschaft befaßt „zu den religiösen Aufgaben in Zweckbeziehung steht, die er mit Rücksicht auf seinen eigenen Kreis als solche anerkennen kann“.[118])

Weitergehend ist Niedner [119]) in seiner Bestimmung der kirchlichen Angelegenheiten: „Zu den kirchlichen Angelegenheiten in diesem Sinne gehört alles, was direkt oder indirekt der religiösen Betätigung dient; nicht minder wie die zur Kultus- und Sakramentsverwaltung gehörige Gottesdienstordnung selbst, alles was zur Erhaltung der religiösen Betätigung dienenden Einrichtungen erforderlich ist, die Bestellung der Kirchendiener, der Bau der kirchlichen Gebäude, die Befriedigung der sonstigen sachlichen Bedürfnisse, die zu allen diesen Zwecken erforderliche Vermögensverwaltung. In dem einzelnen Vorgang braucht die religiöse Betätigung nicht unmittelbar zum Ausdruck kommen;

---

[116]) Kahl, Lehrsystem S. 284.
[117]) Niedner, Begriff S. 243.
[118]) Lilienthal, S. 26.
[119]) Begriff, S. 245.

der Bau einer Scheune im Pfarrhof, die Ausleihung eines Kapitals aus der Kirchenkasse sind in diesem Sinne innerkirchliche Angelegenheiten, obwohl die Tätigkeit selbst keine andere ist, als wie sie zu rein weltlichen Zwecken entwickelt wird." Näher darauf einzugehen, bleibe weiteren Ausführungen vorbehalten.

Die Bestimmung darüber, was die einzelnen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften sind, was von ihnen also verwaltet und geordnet werden kann, steht einzig und allein dem Staate zu. Es entspricht nicht dem Wesen des Staates, sich von Vereinigungen, die wie alles auf seinem Herrschaftsgebiet seiner Hoheit unterworfen sind, Angelegenheiten, die er für seine eigenen hält, entziehen zu lassen.[120]) „Was zu diesen Angelegenheiten gehört und daher von den Kirchen geordnet und verwaltet werden kann, bestimmt nicht einseitig die Auffassung der Kirche — eine Kirchenfreiheit im katholischen Sinne ist nicht anerkannt —, sondern bei Differenzen zwischen ihr und dem Staate allein dieser, dessen Gesetzgebung die Kirche unterworfen ist." [121])

Im einzelnen obliegt die Bestimmung der eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften den ausführenden Landesgesetzgebungen. Die Landesgesetzgebung ist dabei an die grundsätzlichen Rechtssätze der Reichsverfassung gebunden und kann nicht bei Abgrenzung der den Religionsgesellschaften zur selbständigen Erledigung zu überlassenden Angelegenheiten nach Willkür eine oder andere Religionsgesellschaft bevorzugen oder hintansetzen.

III. Im Gegensatz zu den eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften stehen die rein staatlichen. Unter diesen sind solche zu verstehen, die eine ausschließliche Zweckbeziehung zum Staate haben. Zu betonen, daß diese allein der Gewalt des Staates unterliegen, ist überflüssig. Während aber die evangelischen Kirchen dies jederzeit zugestanden haben, machte doch die katholische Kirche Anspruch auf Geltung des kanonischen Rechtes für die gesamte Staatsordnung. Doch hat der moderne Staat seine Forderung auf Unterordnung hier durchgesetzt.

Die Reichsverfassung hat für einige Angelegenheiten den staatlichen Charakter festgelegt, so daß sich hier ein Streitpunkt nicht ergibt:

Insbesondere wurde das Schulwesen durch Art. 143—149 R.V. ausdrücklich als staatliche Angelegenheit erklärt. Die Reli-

---

120) Ebenso die gesamte Literatur; vergl. Lilienthal S. 26.

121) Schoen, S. 8. Vergl. hiezu: Anschütz, Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat S. 307;
und Hinschius, die Preußischen Kirchengesetze vom Jahre 1873, S. XXXII Ziff. 2.

gionsgesellschaften haben daher kein Recht, hier irgendwie Selbstverwaltung, etwa für den Religionsunterricht zu beanspruchen. Ebenso wird die Zulassung von religiösen Vereinen zur staatlichen Angelegenheit erklärt (Art. 124 Abs. 1 Satz 3 R. V.).

Im Art. 119 ist gesagt: „Die Ehe steht als Grundlage . . . . unter dem besonderen Schutze der Verfassung." Daraus kann gefolgert werden, daß auch die Regelung der Eheschließung, deren Voraussetzungen, überhaupt alle sich aus der Ehe ergebenden Verhältnisse, insbesondere auch die Erziehung der Kinder (Art. 120 R.V.) staatliche Angelegenheit ist. Ob die Religionsgesellschaften aber nach der vollzogenen staatlichen Trauung die somit rechtsgültig geschlossene Ehe noch einsegnen wollen oder einen sonstigen religiösen Trauakt vornehmen wollen, bleibt unbenommen. Dies ist wieder eine eigene Angelegenheit der Religionsgesellschaften.

Des weiteren ist staatliche Angelegenheit die Einordnung der Religionsgesellschaften in die Rechtsordnung des Staates, die Prüfung der Voraussetzungen des Rechtsfähigwerdens, kurz alles was zur Sicherung des Rechtsverkehrs dient. Dahin gehört auch die Bestimmung der Befugnisse, die sich aus der Qualität der öffentlichen Körperschaft ergeben.

Ebenso fällt in den Kreis staatlicher Angelegenheiten die Regelung und Ausübung jeder physischen Gewalt, der Zwangsvollstreckung. Ob und inwieweit eine Rechtsprechung der Religionsgesellschaften möglich ist, ist unten zu untersuchen. An sich ist selbstverständlich die Rechtsprechung mit rechtswirksam bindender Kraft Sache des Staates.

§ 20.

Eine klare Scheidung aller bei Staat und Religionsgesellschaften entstehenden Zuständigkeitsfragen ist aber nicht möglich. Die Grenzen zwischen beiden Gebieten sind flüssig. Den Gegensatz zu den eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften und den Angelegenheiten des Staates bilden die gemischten Angelegenheiten. Das sind solche, die eine Zweckbeziehung sowohl zum Staate wie auch zu den Religionsgesellschaften haben.[122])

Eine solche Beziehung kann zweierlei Arten von gemischten Angelegenheiten zeitigen:

Entweder: Eine Angelegenheit gehört grundsätzlich dem Zweckgebiet des Staates an, aber die Religionsgesellschaften können nach der geschichtlichen Entwicklung oder nach der Natur der Sache begründete Ansprüche erheben. So z. B. das Armenwesen.

---

[122]) Vergl. für das folgende: Kahl, Lehrsystem S. 283 ff.

Oder: Eine Angelegenheit gehört gründsätzlich dem Zweckgebiet der Religionsgesellschaften an, greift aber nach ihrem Tatbestand oder durch ihre Wirkungen in das bürgerliche Gebiet hinüber.

In beiden Fällen ist den Religionsgesellschaften eine Selbständigkeit versagt; der Staat kann auf die Mitwirkung an Dingen, die auch in seinen Wirkungskreis eingreifen, nicht verzichten. Entscheidend bei der Abgrenzung, ob gemischte oder eigene Angelegenheit entweder des Staates oder der Religionsgesellschaft, muß das Wesen der Zweckbeziehung sein. Es ist zu prüfen, ob die staatliche oder religionsgesellschaftliche Zweckseite etwa ganz ausschlaggebend ist und hienach zu entscheiden.[123]) Ist eine solche reinliche Scheidung nicht möglich, so ist das staatliche Interesse vorwiegend maßgebend. Selbstverständlich ist, daß die Religionsgesellschaften bei Abgrenzung der Angelegenheiten gehört werden sollen.

Im einzelnen ergeben sich folgende Gruppen von gemischten Angelegenheiten:

Die religionsgesellschaftliche Einrichtung fügt sich in eine staatliche Einrichtung ein:

Gottesdienst und Seelsorge im Heer, Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten sind nach Art. 141 R.V. zugelassen. An sich sind Gottesdienst und Seelsorge selbstverständlich rein eigene Angelegenheiten der Religionsgesellschaften. Doch wirken die Religionsgesellschaften hiebei auch an der Erfüllung der staatlichen Pflicht mit, den Staatsbürgern die religiösen Bedürfnisse zu vermitteln. Es ist aber natürlich, daß der Staat alles regeln muß, was irgendwie Zweck und Betrieb einer der oben genannten Anstalten betrifft: so muß er Ort und Zeit des Gottesdienstes, im Gefängnis auch dessen Dauer bestimmen können. Es ist aber zu beachten, daß soweit Verwicklungen zwischen Gottesdienst und Seelsorge einerseits und Anstaltszweck und Ordnung andererseits nicht auftreten können, Gottesdienst und Seelsorge wieder als eigene Angelegenheiten der Religionsgesellschaften zu behandeln sind. Beruft jedoch der Staat Geistliche, „um die religiöse Versorgung der in Betracht kommenden Personenkreise selbst in die Hand zu nehmen“[124]), so wird die Befriedigung des religiösen Bedürfnisses zu seiner eigenen Angelegenheit. Er braucht den Religionsgesellschaften keinerlei Einfluß auf diese Tätigkeit zu gewähren.

Der Religionsunterricht an den Schulen ist durch Art. 149 R.V. zur staatlichen Angelegenheit erklärt; er ist „ordentliches Lehrfach“ und seine Erteilung „wird im Rahmen der Schulgesetzgebung“ geregelt: „Was das heisst? Das heisst, daß

[123]) Ebenso Schmitt, Kirchliche Selbstverwaltung S. 79.
[124]) Anschütz, Reichsverfassung S. 227.

nicht die Kirche, sondern der Staat die diktatorische Gestaltung des Religionsunterrichtes in die Hand zu nehmen hat, daß der Staat bestimmend ist bezüglich der Einreihung des Religionsunterrichtes in den Lehrplan, Stundenplan usw." [125])

Naturgemäß ist aber doch der Religionsunterricht eine Art der religiösen Betätigung und somit eigentlich Angelegenheit der Religionsgesellschaften. Hier hat aber die staatliche Befugnis zur Bestimmung der staatlichen- und religionsgesellschaftlichen Angelegenheiten eingegriffen.

Dieser Eingriff in die religionsgesellschaftliche Betätigung läßt sich aber auch begründen: Der Staat hat das gesamte Schulwesen geordnet, es geht nicht an, daß hievon ein einzelnes Fach ausgenommen ist.

Es obliegt dem Staate nicht nur wie Löhr [126]) ihm zuweisen will „die äußere Ordnung und Eingliederung in den allgemeinen Lehr- oder Verwaltungsplan der betr. staatl. Anstalt und insoweit auch der Kontrolle". Löhr erklärt alle „Anordnungen betreffs des religiösen Unterrichts" als Angelegenheit der Religionsgesellschaften. Der Staat kann auch — allerdings in der im Art. 149 Abs. 1 Satz 3 festgelegten „Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft" — gemäß seinem im selben Satz festgelegten Aufsichtsrecht, Art, Methode und Inhalt des Religionsunterrichtes überwachen und Bestimmungen hierüber festsetzen. Dies ist im staatlichen Interesse notwendig und nach dem klaren Wortlaut der Reichsverfassung zulässig.

Wenn aber die Religionsgesellschaften gar die gesamte Jugenderziehung wie die katholische Kirche jüngst durch den Papst (vergl. München-Augsburger-Abendzeitung vom 28. 3. 1928) in Anspruch nimmt, so geht das über den Rahmen religiöser Betätigung weit hinaus. Hier ist es der Staat, der das größte Interesse hat, den Nachwuchs zu brauchbaren Staatsbürgern zu erziehen und eine einseitig religionsgesellschaftliche Erziehung zu vermeiden.

Die Errichtung und Verwaltung von theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten ist ebenfalls staatliche Angelegenheit. Aber auch hier besteht naturgemäß eine Zweckbeziehung zur Religionsgesellschaft; ihr obliegt es an sich über die theologischen Fakultäten als Bildner des geistlichen Nachwuchses zu wachen; doch ist hier ein Unterschied von anderen Fakultäten nicht zu machen.

„Die theologischen Fakultäten sind nach wie vor, wie die übrigen Fakultäten staatliche Einrichtungen behördlichen Charakters im Rahmen der Hochschulverfassung." [127])

---

[125]) Abgeordneter Weiß im Voll der Nationalversammlung; Heilfron, Bd. 6 S. 4077.
[126]) S. 40.
[127]) Giese, Reichsverfassung S. 386.

Eine weitere gemischte Angelegenheit ist das Bestattungswesen:

Staatsaufgabe ist die Entfernung der Leichen im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, Staatsaufgabe ist es, jedem der Bürger die Möglichkeit zu geben, seine Verstorbenen zu bestatten. Dagegen ist der religionsgesellschaftliche Anteil ebenfalls bedeutend. Der Tod und das Ungewisse nach ihm sind von jeher Gegenstand religiösen Fühlens und Denkens, ebenso ist die Bestattung stets mit religiösen Zeremonien umgeben gewesen. Hier ist die Beziehung der Angelegenheit zum Staat aber bedeutend größer, wie zu den Religionsgesellschaften. Daher sind die Religionsgesellschaften bei allem, was im Bestattungswesen mit staatlichen Interessen zusammenhängt, den staatlichen Vorschriften unterworfen. Eine Beschränkung der staatlichen Ordnung auf das „für alle geltende Gesetz" ist nicht anzunehmen.

Das Reichsgericht nimmt in einer Entscheidung vom 28. 1. 1889[128]) eine andere Stellung ein, der nicht beizutreten ist und erklärt die Bestattung als eigene Angelegenheit der Religionsgesellschaften:

„Wenn nun auch nicht jede bei Begräbnissen sich vollziehende Handlung eine Religions- oder gottesdienstliche Handlung ist, so ist es doch Aufgabe der Kirche, die Grenzen der letzteren zu bestimmen und dafür zu sorgen, daß das Begräbnis mit Rücksicht auf die dabei vorkommenden religiösen Handlungen im ganzen in einer äußerlich würdigen Form vor sich gehe. Von diesem Gesichtspunkt aus ist es als den Interessen der kirchlichen Vereinigung entsprechend anzusehen, wenn die Ausführung sämtlicher Begräbnishandlungen in die Hand der Kirche gelegt worden ist."

Eine besondere Stellung nehmen die den einzelnen Religionsgesellschaften eigenen Friedhöfe ein. Hier besteht zu Gunsten der Andersgläubigen ein gesetzliches Simultaneum, d. h. die Religionsgesellschaften müssen gestatten, daß Andersgläubige auf ihren Friedhöfen beigesetzt werden. So die Bayerische Verfassungsurkunde vom 14. 8. 1919 (§ 19 Abs. III)[129]):

„In Friedhöfen, die nur für einzelne Religionsgesellschaften bestimmt sind, ist mangels eines gemeinschaftlichen Begräbnisplatzes die Beisetzung Andersgläubiger unter den für sie üblichen Formen und ohne räumliche Absonderung, erforderlichenfalls nach Anordnung der zuständigen Behörde zu gestatten."

Das Landesgrundgesetz von Mecklenburg-Strelitz vom 24. Mai 1923 bestimmt:

---

[128]) Amtliche Sammlung, Band 23 S. 28.
[129]) Zit. nach Nawiasky Verfassungsrecht S. 536 vergl. auch ebenda S. 248.

„Soweit sich die Friedhöfe im Eigentum von Religionsgesellschaften oder ihrer Gemeinden befinden, ist die Beisetzung Andersgläubiger unter den für sie üblichen Formen zu gestatten, ohne daß eine räumliche Absonderung stattfindet."

Das wichtige an diesen Bestimmungen ist das Verbot einer räumlichen Trennung. Lilienthal sieht darin einen Eingriff in eine religiöse Frage. Er schreibt S. 29 Anmerkung 124:

„Wenn aber den Religionsgesellschaften gleichzeitig jede räumliche Absonderung bei der Beisetzung Andersgläubiger verboten wird, so ist das ein Eingriff in eine rein religiöse Frage, die mit der staatlichen Zweckseite des Bestattungswesens nichts zu tun hat, und deshalb nach der Reichsverfassung unzulässig. Berechtigt wäre lediglich die Fürsorge dafür, daß den Andersgläubigen ein zumutbarer Teil des Friedhofes zur Verfügung gestellt wird; aber diese läßt sich auch anders ausüben, etwa durch ein Mitwirkungsrecht der Gemeinde oder des Staates bei der Bestimmung des betreffenden Feldes."

Dieser Ansicht ist nicht beizupflichten. Sache des Staates ist es, unter den ihm Angehörenden Frieden zu bewahren. Eine räumliche Absonderung Andersgläubiger, vielleicht gar die Beisetzung im entferntesten Winkel, bedeutet in den Augen der Bevölkerung eine schwere Zurücksetzung und somit eine Verletzung der Parität.[130]) In der Zuweisung eines Platzes auf dem Friedhof kann keinerlei religiöse Betätigung gesehen werden. Diese erstreckt sich vielmehr nur auf die vorzunehmenden Feierlichkeiten.

Eine weitere Gruppe von gemischten Angelegenheiten ergibt sich daraus, daß an eine an sich religionsgesellschaftliche Angelegenheit Folgen geknüpft sind, die das staatliche Interesse erregen. Eine an sich eigene Angelegenheit der Religionsgesellschaften hört auf eine solche eigene zu sein, wenn die Wirkungen und seien es auch nur Nebenwirkungen durch die Staatszwecke begründete staatliche Belange berühren. Die gegenteilige Meinung vertreten Hinschius,[131]) das Reichsgericht, das sich die Hinschius'sche Meinung zu eigen macht, wenn es entscheidet: „Allein zutreffend ist hiegegen von Hinschius geltend gemacht, daß das Kriterium des selbständigen Rechtes der Kirche nur darin, ob die fragliche Angelegenheit ihrem Wesen nach in der der Kirche zugehörigen Sphäre liege, und nicht in den zufällig (nicht notwendig) daran geknüpften Folgen zu finden sei."[132])

---

[130]) Ebenso Sehling, Vorlesung.
[131]) In Koch, Allgemeines Landrecht Bd. 4 zu § 55 II 11 Anm. 1.
[132]) Amtliche Sammlung Bd. 26 S. 283.

Auch Lilienthal ist dieser Meinung [133]): „Sehr vieles, was man als gemischte Angelegenheit bezeichnet, ist es in Wahrheit nicht. So ist die Begründung durch das Argument, daß von einer Angelegenheit das staatliche Interesse berührende Nebenwirkungen ausgehen, bereits zurückgewiesen."

Ebenso Löhr, dieser ausführlicher [134]): „Wenn zufällig durch eine derartige Bestimmung, z. B. betreffend den Ausschluß, zugleich und nebenher, als mittelbare Folge ein bürgerliches oder ein staatsbürgerliches Recht eines Mitgliedes mitbetroffen wird, so wird dadurch der Charakter der primären Erscheinung des die Hauptsache darstellenden und zugrunde liegenden Verhältnisses als einer religionsgesellschaftlichen Angelegenheit nicht geändert. Daraus folgt weiter naturnotwendig, daß die betreffende Angelegenheit der ausschließlichen Normierung und Kognition der Religionsgesellschaft unterliegt und umgekehrt der Staat kein Recht herleiten kann, die Sache für sich in Anspruch zu nehmen oder dabei mitzuwirken. Die einfache Frage ist also stets bloß die, ob das fragliche Recht in erster Linie den Zwecken der Religionsgesellschaft als solcher dient. Wird sie bejaht, dann fällt die Angelegenheit in den Kreis der religionsgesellschaftlichen Selbstverwaltung, und die Religionsgesellschaft ist hinsichtlich derselben an keine anderen Schranken als an die des für alle geltenden Gesetzes gebunden, wie ihnen eben jeder Bürger und jede Vereinigung von Bürgern unterliegt, z. B. hinsichtlich der bau-, gesundheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften bei der Errichtung der kirchlichen Gebäude usw."

Diesen Bestimmungen der gemischten Angelegenheiten gegenüber ist festzuhalten, daß überall da, wo von einer Angelegenheit Nebenwirkungen ausgehen, die das staatliche Interesse oder die Belange der Staatsbürger berühren, nicht mehr eine eigene, sondern eine gemischte Angelegenheit anzunehmen ist. Im einzelnen ist auszuführen:

Eine gemischte Angelegenheit liegt dann vor, wenn Kultushandlungen der Religionsgesellschaften sich in der Oeffentlichkeit vollziehen. An sich ist z. B. eine Prozession sicherlich als Kultushandlung eigenste Angelegenheit der Religionsgesellschaft; dadurch aber, daß sich der Umgang in der unbeschränkten Oeffentlichkeit abspielt, bekommt der Staat die Pflicht, für Wahrung des konfessionellen Friedens unter seinen Staatsbürgern zu sorgen. Er kann daher die entsprechenden Vorschriften erlassen, die auch über die für alle geltenden Vorschriften über Straßenumzüge hinausgehen können. [135])

Eine weitere gemischte Angelegenheit ist die Festsetzung von Feiertagen. An sich ist es sicher eine An-

---

[133]) S. 30 vergl. auch S. 26 f.
[134]) S. 39 ff.
[135]) Dagegen Lilienthal, S. 31.

gelegenheit der Religionsgesellschaften, die von ihr festlich zu begehenden Tage selbst zu bestimmen. [136]) In solchen Tagen soll der täglichen Arbeit ferngeblieben und statt dessen am Gottesdienst teilgenommen werden. „Dies gehört zu den aus der Natur der Sache sich ergebenden Mitteln zur Pflege der Religiosität." [137]) Die Zweckbeziehung des Staates ist aber ebenfalls gegeben. Volkswirtschaftliche und soziale Gründe, die Pflicht soziale Mißstände zu verhindern, legen dem Staat auf, seinerseits die Zahl der außersonntäglichen Feiertage festzusetzen und insbesondere darüber Bestimmungen zu treffen, inwieweit religionsgesellschaftliche Feiertage rechtliche Bedeutung haben, d. h. ob an ihnen öffentliche Arbeit verboten ist usw. Auch hier also die gemischte Angelegenheit. [138])

Es ist ferner denkbar, daß eine Tätigkeit, sowohl vom Staate wie auch von den Religionsgesellschaften ausgeübt wird. Hier können die Zweckbeziehungen ebenfalls zwischen beiden Faktoren und der Angelegenheit bestehen. Wenn aber keine besonderen Gründe eine Veranlassung zu einer Interessenkollision geben, so ist es möglich, daß beide Vereinigungen nebeneinander dieselbe Tätigkeit ausüben. Z. B. Die Wohlfahrtspflege gehört zu den staatlichen Aufgaben und wird vom Staate vorgenommen. Aber auch die Religionsgesellschaften betreiben sie; hier ist eine eigene Angelegenheit des Staates und eine der Religionsgesellschaften anzunehmen.

Eine weitere gemischte Angelegenheit ist die Ausbildung der Religionsdiener. [139]) Auch hier ist die Zweckbeziehung zu den Religionsgesellschaften ohne weiteres einzusehen. Aber eine mindestens gleich starke Zweckbeziehung besteht zum Staate; sie ist zu sehen in dem großen Einfluß der Religionsdiener auf die Allgemeinheit, der gerade auch durch die staatliche Förderung der Religionsgesellschaften gestärkt wird. Zum andern unterhält der Staat die Ausbildungsstätten der Geistlichen, es muß ihm daher Einfluß auf die Vorbildung der Geistlichen zukommen. Freilich dürfen sich solche staatliche Bestimmungen nicht auf die theologische Ausbildung beziehen, sondern lediglich auf die Allgemeinbildung. Anderer Ansicht ist Lilienthal; [140]) er gesteht lediglich zu, daß sich die Religionsge-

---

[136]) Ebenso, Hinschius, Staat und Kirche S. 283.
Lilienthal, S. 33.

[137]) Lilienthal, S. 40.

[138]) Ebenso Kahl, Lehrsystem S. 284.

[139]) Ebenso Anschütz, Reichsverfassung Anm. 5 zu Art. 137 S. 223.
Minghetti, S. 181 ff.
Friedberg, Grenzen S. 791.
Hinschius, Staat und Kirche S. 287.
Kahl, Lehrsystem S. 286.
Stutz, Kirchenrecht S. 405.

[140]) S. 36 f.

sellschaften bei der Ausbildung der Geistlichen an die allgemeine Schulgesetzgebung halten müssen. [141])

Eine weitere gemischte Angelegenheit ist die geographisch-kirchliche Einteilung des Staatsgebietes und die Errichtung und Aufhebung von Kirchenämtern. [142])

Im großen ganzen vertritt Niedner über die gemischten Angelegenheiten die oben wiedergegebene Meinung [143]): Eine kirchliche Angelegenheit kann unmittelbar ohne Rücksicht auf ihre kirchliche Beziehung zugleich in den staatlichen Wirkungskreis fallen. So die Besetzung einer organisch verbundenen Kirchen- und Schulstelle, die Aufsicht über die Amtsführung der Militärgeistlichen und Geistlichen an staatlichen Anstalten, die Bestimmung über die Amtsverhältnisse der theologischen Professoren, die Aufsicht über den Religionsunterricht in der Volksschule. Der Staat ist an diesen Angelegenheiten beteiligt, weil die betreffenden Einrichtungen materiell gleichzeitig seine eigenen sind, die Vornahme der Regelung der betreffenden Verhältnisse selbst ist unmittelbar zugleich eine eigene staatliche Angelegenheit. Der Staat bezw. die Gemeinde wirkt bei der Bestellung des Inhabers einer organisch verbundenen Kirchen- und Schulstelle mit, weil die Stelle zugleich seine Stelle ist, er beaufsichtigt den Religionsunterricht, weil es zugleich sein Unterricht ist . . .

Kirchliche Angelegenheiten können aber auch als solche Gegenstand staatlichen Interesses sein. So die Besetzung auch rein kirchlicher Aemter wegen der sozialen Bedeutung der geistlichen Tätigkeit überhaupt; kirchliche Besteuerung in Hinsicht auf die sonstige Leistungsfähigkeit der Staatsbürger; selbst gottesdienstliche Akte, wie Prozessionen, wegen ihrer Wirkung auf die Angehörigen anderer Konfessionen, Wallfahrten in sanitäts- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht. Hier ist es nicht eigentlich die Vornahme des Aktes selbst, die staatliche Angelegenheit ist, sondern die Tätigkeit des Staates bei der Regelung ist nur die einer zu der kirchlichen hinzukommenden. Sie steht unter demselben Gesichtspunkt wie die fördernde und aufsichtliche Tätigkeit in Angelegenheiten anderer öffentlicher Selbstverwaltungskörper.

In beiden Fällen spricht man auch wohl von gemischten Angelegenheiten, unter denen man also kirchliche Verhältnisse umfaßt, für die der Staat unter sehr verschiedenen Gesichtspunkten interessiert ist.

---

141) Ebenso Knitschky, S. 71 ff.
142) Ebenso Kahl, Lehrsystem S. 286.
Hinschius, Staat und Kirche S. 285 ff.
Dagegen Lilienthal S. 37.
143) Niedner, Begriff S. 247 f.

Im einzelnen sind als eigene Angelegenheiten der Religionsgesellschaften anzusehen:

Zunächst ist eigenes Gebiet der Religionsgesellschaften jede religiöse Handlung; z. B. die Feststellung der religiösen Lehren und Dogmen. Darunter fällt auch die Ordnung des Kultus, die Festsetzung von Zeit und Ort des Gottesdienstes.

„Unzulässig ist vor allem ein Zwang auf die Religionsgesellschaften, aus bestimmten Anlässen öffentliche Gottesdienste zu veranstalten. Denn Gottesdienste sind rein religiöse Veranstaltungen, die ihrer Natur nach nur religiösen Zwecken dienen.“ [144]) Dabei ist zu beachten, daß auch diese eigene Angelegenheit der Religionsgesellschaften für alle geltende sicherheitspolizeiliche Vorschriften einengen können.

Eigene Angelegenheiten der Religionsgesellschaften ist auch die Verfassung, die Satzung und die Einrichtung ihrer Organisation. Auch diese Handlungen sind notwendig zu der religiösen Betätigung und daher als eigene Angelegenheiten der Religionsgesellschaften zu betrachten. [145])

Die Einrichtung der Organisation hört aber auf, eigene Angelegenheit der Religionsgesellschaft zu sein, soweit die Rücksicht auf die Sicherung des Rechtsverkehrs eine staatliche Regelung erheischt. Der Staat muß die Verbände, die im Rechtsverkehr auftreten wollen, kennzeichnen und solchen Organisationsbestimmungen unterwerfen, die eine Unsicherheit nicht entstehen lassen. [146]) Dies sind einerseits Bestimmungen über den Namen, über die Vertretungsbefugnisse, andererseits auch Bestimmungen über die Vermögensverhältnisse der Religionsgesellschaft und die Haftung ihrer Mitglieder.

Eigene Angelegenheiten sind auch neben den allgemeinen Organisationsbestimmungen die Regelung der Mitgliedschaftsrechte und die Bestimmung über Ein- und Austritt der Mitglieder.

Der Eintritt der Mitglieder ist lediglich eigene Angelegenheit der Religionsgesellschaften, soweit die sachlichen Voraussetzungen zu regeln sind. Zur gemischten Angelegenheit wird der Eintritt durch die Art seiner Vollziehung, da diese ein Vor-

---

144) Lilienthal S. 33.
Ebenso: Hinschius, Staat und Kirche S. 283.
Stutz, Kirchenrecht S. 405.
Dagegen: Kahl, Lehrsystem S. 285.

145) Ebenso Schoen, S. 8.
Hinschius, Staat und Kirche S. 245.
R. G. E. Bd. 103 S. 91 ff.
Löhr, S. 47.

146) Dagegen Löhr S. 47.

gang des allgemeinen Rechtsverkehrs ist. Der Staatsgesetzgebung unterliegt auch nicht ein Wechsel von einer evangelischen Landeskirche zur anderen etwa durch Begründung eines anderen Wohnsitzes. Der Staat kann in diese Angelegenheit nur eingreifen, soweit die religionsgesellschaftliche Zugehörigkeit und Parochialangehörigkeit für staatliche Verhältnisse, etwa für die kirchliche Steuerpflicht bedeutsam ist. „Der Staat kann daher bestimmen, unter welchen Voraussetzungen er die Angehörigen einer Rechtskirche als steuerpflichtig in der einzelnen Kirchengemeinde betrachten will, wie auch, wann er die Kirchenmitgliedschaft für erloschen ansehen will, aber er kann niemand ohne seinen Willen von sich aus in eine Rechtskirche eingliedern, auch nicht vorübergehend, etwa bis zur ausdrücklichen Erklärung, daß er ihr nicht mehr angehören wolle.“ [147])

Der Austritt aus der Religionsgesellschaft gehört nicht zu deren eigenen Angelegenheiten. Er ist nur in Zweckbeziehung zu den Belangen des Austretenden, nicht aber zu denen der Religionsgesellschaft. Die Religionsgesellschaft kann daher nicht auf Grund ihres Selbstverwaltungsrechtes Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit des Austritts aufstellen, sie ist auch nicht einmal befugt, den Austritt ohne Rechtswirkung zu regeln. [148]) Der Staat hat den einzelnen Bürgern die Gewissensfreiheit zu sichern; es können aber durch die Festsetzung der Austrittsbedingungen durch die Religionsgesellschaften Verletzungen der Gewissensfreiheit entstehen; es sind also Vorschriften über die Vornahme des Austritts lediglich vom Staate zu machen. Allerdings „ist mehr zu tun weder seine Pflicht noch sein Recht, wäre vielmehr ein Eingriff in eine kirchliche Angelegenheit und ein Verstoß gegen Art. 137 Abs. 3 Satz 1 R. V.“ [149])

Auch die Bestellung der verfassungsmäßigen Willensorgane ist als eigene Angelegenheit der Religionsgesellschaften der staatlichen Einwirkung entzogen. Dagegen wird die Wahl zur gemischten Angelegenheit, wenn die gewählten Organe nach außen hin tätig werden sollen und die Religionsgesellschaften vertreten sollen; dann unterliegt die Wahl staatlichen Vorschriften.

Die Besetzung kirchlicher Aemter ist, wie oben festgestellt, eigene Angelegenheit der Religionsgesellschaften. Laut Bestimmung des Art. 137 Abs. 3 Satz 2 R. V. verleihen die Religionsgesellschaften ihre Aemter ohne die Mitwirkung des Staates. Doch steht die Besetzung der religionsgesellschaftlichen Stellungen in starker Zweckbeziehung zu den staatlichen Belangen. Deswegen hat der Staat das Recht des Einspruchs. [150])

---

147) Schoen, S. 27.
148) Gegen letzteres Lilienthal S. 47.
149) Löhr, S. 44.
150) § 19.

Daß dieser Einspruch keine Mitwirkung im Sinne des Art. 137 Abs. 3 Satz 2 R. V. darstellt, und seine Zulässigkeit wurde bereits bei der Untersuchung der Wirkungen der Verleihung von öffentlichen Körperschaftsrechten behandelt. Dasselbe gilt hier analog.[151])

Zu den eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften gehört auch die Aufrechterhaltung der Kirchenordnung, das ist im besonderen die Durchführung der über die Pflichten der Diener und Mitglieder der Religionsgesellschaften aufgestellten Normen.[152]) Die Strafgewalt ist zur Erreichung der Ziele einer Religionsgesellschaft notwendig und steht daher in Zweckbeziehung zu ihr. Die Strafmittel der Religionsgesellschaft müssen rein geistliche bleiben; insbesondere sind Eingriffe in die Freiheit der Mitglieder nicht gestattet. Alle Mittel der Strafe und des Zwangs sind nicht zulässig, die sich der Staat um ihrer Schwere willen zur eigenen Anwendung vorbehalten oder selbst verboten hat.[153]) Die Strafmittel dürfen auch nicht die vermögensrechtliche Stellung der Mitglieder in ihnen treffen.[154]) Die Verhängung von Geldstrafen kann nach der religionsgesellschaftlichen Verfassung zulässig sein; insoweit ist sie als eigene Angelegenheit der Religionsgesellschaften zu betrachten; eine Vollstreckung der Geldstrafe ist den Religionsgesellschaften versagt, sie können sie lediglich im Zivilprozeß einklagen.

Eine besondere Stellung unter den Strafen, die den Religionsgesellschaften zur Verfügung stehen, nimmt der Ausschluß ein. Auch er steht in Zweckbeziehung zu den Religionsgesellschaften, gehört daher zu den eigenen Angelegenheiten derselben. „Gerade die Frage der Mitgliedschaft in einer solchen, und Berechtigung des Ausschlusses aus derselben ist regelmäßig mit den dogmatischen und sittlichen Auffassungen der betreffenden Gesellschaft dergestalt verknüpft, daß ihre Entscheidung durch staatliche Behörden, namentlich auch staatliche Gerichtshöfe, mit der verfassungsmäßig anerkannten Selbständigkeit der Religionsgesellschaften unverträglich erscheinen kann, weil diese dadurch gezwungen werden können, Mitglieder zu dulden, welche ihnen innerlich völlig entfremdet sind."[155]) Die Regelung der Voraussetzungen des Ausschlusses und die Anwendung dieser Normen auf den einzelnen Fall, auch die Bestimmungen über das hiebei zu beobachtende Verfahren sind eigene Angelegenheiten der Religionsgesellschaften.

---

[151]) Vergl. oben § 17.
[152]) Ebenso, Friedberg, Grenzen S. 809.
Kahl, Lehrsystem S. 283.
Stutz, Kirchenrecht S. 405.
Hinschius, Staat und Kirche S. 301 f.
[153]) Kahl, Lehrsystem S. 283 f.
[154]) Ebenso, Hinschius, Staat und Kirche S. 301.
Berliner, S. 60.
[155]) R. G. E. Bd. 26 S. 282.

Sobald aber für den Ausgeschlossenen Nachteile bürgerlicher Art erwachsen, ist eine Nachprüfung sowohl der formellen Rechtmäßigkeit, wie auch der sachlichen Voraussetzungen durch die staatlichen Gerichte für zulässig zu halten;[156]) denn dann wird die Angelegenheit zur gemischten, die Zweckbeziehung zum Staate ist hergestellt. Eine solche Zweckbeziehung entsteht notwendigerweise auch dann schon, wenn durch den Ausschluß dem betroffenen Mitglied nur Vermögensrechte verloren gehen. Hiegegen wendet Löhr ein: „Das Primäre und Wesentliche, der Kernpunkt der Frage ist der, ob der Betreffende würdig ist, der religiösen Vereinigung fernerhin anzugehören oder das bekleidete Amt oder Recht weiterzubesitzen. Dies ist unzweifelhaft eine religionsgesellschaftliche Angelegenheit und nur die Religionsgesellschaft selbst kann darüber ein Urteil fällen.“[157]) Dies ist an sich richtig; doch hat der Staat die Pflicht und das Recht, die Entscheidungen nachzuprüfen, die seinem Bürger nachteilig sind. Die Zweckbeziehung zum Staate ist stark genug, um die Angelegenheit des Ausschlusses nicht mehr als eigene der Religionsgesellschaften erscheinen zu lassen, sondern sie zu einer gemischten zu machen.

Besonders beachtlich ist bei der Anwendung der erlaubten Straf- und Zuchtmittel die Art der Anwendung. Diese darf nicht eine solche sein, „daß nach Form, Inhalt oder Wirkung die bürgerlich gewährleistete Freiheit und Ehre der Staatsangehörigen beeinträchtigt wird.“[158]) Insbesondere können Strafen gegen das für alle geltende Strafgesetz verstoßen. Die entehrende Strafe der Exkommunikation ist als beleidigend anzusehen und „am besten solle der Staat die Verhängung dieser Kirchenstrafe gar nicht dulden.“[159]) Zusammenfassend ist festzustellen: „Kirchendisziplin und Kirchenzucht unterliegen der Staatsaufsicht mit Rücksicht auf den Schutz der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Freiheit der Staatsangehörigen; namentlich hat sie sich hier durch bestimmte Beschränkungen in Ansehung der Strafmittel (Verbot von Lebens-, Leibes- und Freiheitsstrafen) und ihrer bürgerlichen Wirkungen (Exkommunikation), ferner hinsichtlich des Zweckes ihrer Anwendung und endlich hinsichtlich der formellen Garantien eines gerechten Verfahrens (rechtliches Gehör, Freiheit der Verteidigung, Urteilsbegründung) zu betätigen.[160])

In diesem Zusammenhange ist auch zu untersuchen, ob eine eigene Angelegenheit der Religionsgesellschaften in der Ein-

---

156) Dagegen, R. G. E. Bd. 26 S. 277 ff.
157) S. 44.
158) Kahl, Lehrsystem S. 283.
159) Friedberg, Grenzen S. 807.
Aehnlich Hinschius, Staat und Kirche S. 301 f.
160) Kahl, in Handbuch der Politik S. 99.

wirkung auf das äußere Handeln ihrer Mitglieder zu erblicken ist. Es ist Aufgabe der Religionsgesellschaften, die Mitglieder zur Betätigung der religiösen Anschauungen anzuhalten; daher können die Religionsgesellschaften ethische Gebote aufstellen und deren Durchführung durch Wort und religiöse Strafen sichern. Es ist daher auch eine nicht zwingende Gerichtsbarkeit der Religionsgesellschaften in solchen eigenen Angelegenheiten anzuerkennen. Dabei sind Uebergriffe in die staatliche Rechtsordnung durchaus verboten. Der Staat hat die gesamte Rechtspflege, d. i. die Rechtsprechung, die zur Vollstreckung durch Zwangsmaßnahmen führt, in der Reichsverfassung [161]) als staatliche Angelegenheit erklärt. Daneben sind aber private, schiedsrichterliche Verfahren ohne Rechtskraftbefugnis zulässig.

Die Einwirkung auf das äußere Handeln der Mitglieder darf sich aber nicht gegen staatliche Gebote und Verbote wenden. Meist werden solche Aufforderungen, staatliche Gebote nicht zu erfüllen, strafbare Handlungen darstellen (vergl. §§ 48, 49a, 83, 110, 111 und 112 R.St.G.B.), insbesondere aber dann, wenn sogar religiöse Strafen verhängt werden, um die Nichtbefolgung der staatlichen Vorschriften zu sichern.

Insbesondere sind es keine Angelegenheiten der Religionsgesellschaften, wenn einzelne Mitglieder derselben als staatliche Organe handeln. Hier ist eine jede Einwirkung auf diese Tätigkeit durch die Religionsgesellschaften nicht zu gestatten. Es ist für den Staat ein unhaltbarer Zustand, wenn eine Religionsgesellschaft einen Druck auf ihre Mitglieder, die als staatliche Organe tätig sind, durch religiöse Strafen ausübt. Solche Amtshandlungen werden auch nicht dadurch zu eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften, weil sie sich etwa mit den Dienern der Religionsgesellschaften befassen. Insbesondere ist daher durch den Staat die Durchführung gewisser Bestimmungen des Codex juris canonici zu verhindern, die gewisse Personen mit Exkommunikation bedrohen, die gegen kirchliche Belange verstoßen. [162])

Desgleichen ist eine jede Beeinflussung der Staatsbürger durch die Religionsgesellschaften dann unzulässig, wenn sie in Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte handeln; so z. B. bei Wahlen und Volksabstimmungen. Es ist keine eigene Angelegenheit der Religionsgesellschaft, eine bestimmte Stimmabgabe zu sichern, dies steht in keinerlei Zweckbeziehung zu ihnen. [163]) Es ist daher vom Staate zu verhindern, daß religiöse Strafen oder Strafdrohungen die Wahl beeinflussen. [164])

---

[161]) Erster Hauptteil. 7. Abschnitt.
[162]) Vergl. hiezu canon 2333 und canon 2334 in Stutz, Codex juris canonici S. 118 Anm. 1 u. 2.
[163]) Ebenso Hinschius, Staat und Kirche S. 302.
[164]) Ebenso Lilienthal, S. 40.

Bei Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen die Religionsgesellschaften, wie jede andere Organisation, notwendig Vermögen und deshalb einer Verwaltung dieses Vermögens. Letztere ist daher eine eigene Angelegenheit der Religionsgesellschaften.[165]) Sobald aber der Staat die Religionsgesellschaften finanziell unterstützt, entsteht eine Zweckbeziehung zum Staate, da er das Recht hat, die Verwendung dieser zugewendeten Mittel zu überwachen;[166]) die Vermögensverwaltung wird zur gemischten Angelegenheit.[167]) Vor allem gilt dies bei Religionsgesellschaften, denen öffentliche Körperschaftsrechte verliehen sind.[168]) Eingriffe in die Selbstverwaltung des Vermögens erscheinen aber nicht zulässig unter dem Gesichtspunkte der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung des Kirchenvermögens.[169]) Ebenso liegt ein Einmischungsgrund für den Staat nicht darin, daß das Vermögen Stiftung ist. Daß in diesem Fall der Staat als Bewahrer der Rechtsordnung dafür zu sorgen hat, daß das Vermögen für die bestimmten Zwecke verwendet wird[170]), ist nicht einzusehen. Auch bei anderen Vereinen macht der Staat solche Rechte nicht geltend.

---

[165]) Ebenso Niedner, Begriff S. 245.
Schmitt, Kirchliche Selbstverwaltung S. 84 ff.
Löhr, S. 45.

[166]) Ebenso Schoen, S. 23.
Kahl, in Handbuch der Politik S. 99. Dagegen Löhr, S. 45.

[167]) Ebenso Kahl, Lehrsystem, S. 287.
Stutz, Kirchenrecht S. 405.
Friedberg, Grenzen S. 793.

[168]) Vergl. oben § 17.

[169]) Ebenso Lilienthal, S. 42.
Dagegen von Mohl S. 244.

[170]) So Kahl, bei Stengel-Fleischmann S. 574 f.
Hinschius, Staat und Kirche S. 317.
Dagegen ebenfalls Lilienthal, S. 42.

VI. Abschnitt.

§ 22.

Im folgenden Abschnitt ist zu untersuchen, welche Mittel dem Staate zur Verfügung stehen, um die Religionsgesellschaften in dem ihnen zustehenden Gebiete zurückzuhalten und seine Kirchenhoheit auszuüben.

I. Zusammenfassend ist zunächst als Ergebnis der bisherigen Untersuchungen zu wiederholen: Die Reichsverfassung billigt den Religionsgesellschaften Selbstverwaltung zu. Die Religionsgesellschaften ordnen und verwalten, d. h. sie fassen ihre Willensentschlüsse und führen sie durch. Beides ist ihrer selbständigen Erledigung überlassen; dem Staate ist eine Mitarbeit versagt, soweit diese über eine Beratung hinausgeht. Die Selbständigkeit der Religionsgesellschaften ist aber nur innerhalb des für alle geltenden Gesetzes gewährleistet. Der Staat hat darauf zu achten, daß bei Fassung und Ausführung ihrer Entschlüsse die Religionsgesellschaften diese für alle geltenden Gesetze nicht verletzen; es steht ihm aber eine sonstige Befugnis, in religionsgesellschaftliche Maßnahmen einzugreifen — etwa wenn sie ihm unzweckmäßig erscheinen — nicht zu. Die Selbständigkeit ist den Religionsgesellschaften aber nur für „ihre" Angelegenheiten gewährt.

II. Staatliche Angelegenheiten zu ordnen, steht selbstverständlich dem Staate allein zu. Dies kann in Einzelfällen, z. B. im Schulwesen[171]), im Einvernehmen mit den Religionsgesellschaften geschehen; die Religionsgesellschaften haben aber nicht einen Anspruch auf Mitwirkung in den Angelegenheiten, die der Staat für sich in Anspruch nimmt.

III. Ebenso ist die Sachlage bei gemischten Angelegenheiten. Hier sind staatliche Anordnungen und Maßregeln unbeschränkt zulässig, ja „der Staat kann sogar die Handhabung den Religionsgesellschaften ganz entziehen."[172]) Ueberläßt der Staat auch gemischte Angelegenheiten den Religionsgesellschaften zur Erledigung, so kann er deren Entschließungen auf jede Weise beeinflussen und festlegen. Der Staat kann sich hinsichtlich der nicht eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften aller Aufsichtsmittel bedienen, die ihm zur Ver-

[171]) Vergl. Art. 149 R.V.
[172]) Lilienthal, S. 50.

fügung stehen; eine Besonderheit den Religionsgesellschaften gegenüber ergibt sich dabei nicht, so daß sich eine Erörterung darüber erübrigt.

IV. In den eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften steht es dem Staate zu, zu beaufsichtigen, ob bei ihrer Ordnung und Verwaltung „das für alle geltende Gesetz" beachtet wird.

Um diese Aufgabe erfüllen zu können, muß der Staat von den Beschlüssen und der sonstigen Tätigkeit der Religionsgesellschaften Kenntnis haben. Diese erlangt er einmal dadurch, daß er den Religionsgesellschaften auferlegt, von allen ihren Beschlüssen, auch soweit sie eigene Angelegenheiten betreffen, Kenntnis zu geben; z. B. von der Besetzung kirchlicher Aemter Mitteilung zu machen. Solche Vorschriften sind mit Art. 137 Abs. 3 Satz 1 R. V. wohl vereinbar, denn der Staat beeinträchtigt die Selbständigkeit der Religionsgesellschaften in keiner Weise dadurch, daß er von ihnen Mitteilung der vollkommen frei gefaßten Beschlüsse verlangt. Das Recht des Staates ist aber nicht damit erschöpft, von fertigen Beschlüssen Kenntnis zu erhalten; sondern er kann auch der Fassung dieser Beschlüsse anwohnen. Die Religionsgesellschaften können nicht der Anwesenheit der Staatsvertreter bei ihren Verhandlungen widersprechen. Auch eine Teilnahme an der Debatte, also eine Beratung der Religionsgesellschaften seitens der Staatsvertreter, ist mit Art. 137 R. V. vereinbar zu halten.[173])

Unzulässig erscheint die Erledigung von religionsgesellschaftlichen Aufgaben durch staatliche Organe mit Wirkung für die Religionsgesellschaften; die Religionsgesellschaften einerseits ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig, während anderseits der Staat sich nicht mit ihm fremden Dingen belasten soll. Diese Selbständigkeit ist aber nur soweit durch die Reichsverfassung gewährt, als die Willensbildung und die Ausführung Entschlüsse betrifft, die einen erlaubten Inhalt haben. Es können also alle Entschlüsse von vorne herein durch die staatliche Gesetzgebung für unwirksam erklärt werden, wenn ihr Inhalt gegen die für alle geltenden Gesetze verstößt.

Die Selbständigkeit der Religionsgesellschaften soll aber auch eine unbeschränkte sein.[174]) Klar ist dies aber aus der Reichsverfassung nicht zu entnehmen; doch entspricht es dem Geist der Verfassung und der Entwicklung des Systems der Staatskirchenhoheit, wie auch dem modernen Staatsgedanken überhaupt.[175]) „Der Staat hat bei sei-

[173]) Dagegen Lilienthal, S. 52 Anm. 228.
[174]) Ebenso Poetzsch, Art. 137 Anm. 7.
Lilienthal, S. 56.
[175]) Vergl. Lilienthal, S. 54 ff.

nen Bürgern Gehorsam gegen die Gesetze bis zum Beweis des Gegenteils zu vermuten."[176]) Der Staat geht daher von den Präventivmaßnahmen gegen den zu vermutenden bösen Willen des Staatsbürgers zu Repressivmaßnahmen über, um den, der den Gesetzen zuwiderhandelt, zu bestrafen.[177]) Dasselbe wie von den einzelnen Staatsbürgern gilt auch von den Vereinigungen mehrerer. Der Staat kann daher wirksam als Hauptmittel zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der religionsgesellschaftlichen Tätigkeit ebenso wie allen anderen Rechtssubjekten gegenüber Strafdrohungen und Strafvollzug anwenden. Diese Strafdrohungen können dieselben sein, wie die allen Rechtssubjekten gegenüber ausgesprochenen, sie können aber auch besonders geregelt werden. Einerseits können Religionsdienern schärfere Strafen für allgemeine Delikte angedroht werden; andererseits können auch neue deliktische Tatbestände geschaffen werden. Vereinbar mit Art. 137 R.V. ist § 130a R.St.G.B., der die Gefährdung des öffentlichen Friedens durch Geistliche und andere Religionsdiener unter Strafe stellt. Ebenso könnten auch Strafen gegenüber denjenigen angedroht werden, die bei Fassung rechtswidriger Entschlüsse der Religionsgesellschaften mitwirken.[178])

Aus der Erwägung der unbeschränkten Selbständigkeit der Religionsgesellschaften ergibt sich: Es ist nach Art. 137 Abs. 3 Satz 1 R.V. unzulässig, daß zur Sicherung der Einhaltung des für alle geltenden Gesetzes angeordnet wird, daß Beschlüsse der Religionsgesellschaften ihre Rechtswirksamkeit erst durch eine Genehmigung oder Bestätigung durch den Staat erhalten. Eine solche Vorschrift beseitigt die gewährleistete Selbständigkeit der Religionsgesellschaften nicht,[179]) wohl aber beschränkt sie sie, da die Religionsgesellschaften nicht allein handeln, sondern in der Wirksamkeit ihrer Beschlüsse vom Staate abhängig sind.[180])

Eine besondere Form staatlicher Genehmigung ist das Placet. Hiernach mußten alle Verordnungen der Kirchen vor ihrer Publikation dem Staate zur Genehmigung vorgelegt werden. Ohne eine solche war eine Veröffentlichung unzulässig.[181]) Auch diese Beschränkung der — materiellen — Selbständigkeit der

---

[176]) Zorn, Grundfragen S. 58.
[177]) Ebenso Bluntschli, S. 274.
Minghetti S. 38.
Friedberg, Grenzen S. 800 f.
Kahl, Lehrsystem S. 281.
Stutz, Kirchenrecht, S. 404.
Gierke, Genossenschaftstheorie S. 659 f.
Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. 1 S. 522.
[178]) Ebenso Lilienthal, S. 53.
[179]) Ebenso Anschütz, Preußische Verfassung S. 316.
[180]) Vergl. hiezu Hinschius, Staat und Kirche S. 294 f.
Gierke, Genossenschaftstheorie S. 660 ff.
[181]) Vergl. über den Begriff ‚Placet': Hübler bei Stengel-Fleischmann Bd. 3 S. 80.

Religionsgesellschaften ist unzulässig.[182]) Das Placet verstößt gegen den jetzigen Rahmen der Staatsaufsicht.

Die besonderen Befugnisse, die dem Staate daraus erwachsen, daß er den Religionsgesellschaften die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gewährt, sind oben[183]) behandelt.

Der Staat hat weiterhin das Recht, Religionsgesellschaften aufzulösen und so ihre Existenz zu vernichten. Diese Möglichkeit kann aber nur eintreten, wenn die Religionsgesellschaften nicht nur einzelne Gesetze verletzen, sondern „wenn die Anschauungen, deren Pflege ihre besondere Aufgabe ist, Gesetzesverletzungen fordern, wenn sie also durch ihre Zwecke gegen die Staatsgesetze verstoßen."[184]) Der Staat sichert durch Art. 137 Abs. 2 Satz 1 R.V., der die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften behandelt, nicht zu, daß er Vereine, deren Zweck die Verletzung seiner Gesetze bildet, zulassen will.

Eine letzte Möglichkeit staatlichen Eingreifens ergibt sich dann, wenn durch irgend eine Tätigkeit der Religionsgesellschaften die Rechte eines Staatsbürgers verletzt werden.[185]) Es ist die Pflicht des Staates, jeden seiner Bürger gegen eine fremde Macht zu schützen, mag diese fremde Macht nun außerhalb seines Staatsgebietes bestehen oder sich in einem Verein innerhalb des Staatsgebietes verkörpern. Allein dadurch, daß die Rechte eines Staatsbürgers verletzt werden, wird die Zweckbeziehung der Angelegenheit zum Staate hergestellt; es entsteht aus einer eigenen Angelegenheit der Religionsgesellschaften eine gemischte. Hier kann der Staat wieder unbeschränkt eingreifen und kann die Entscheidung der Religionsgesellschaften sachlich und formell nachprüfen. Der recursus ad principem oder appellatio ab abusu, d. i. das Recht jedes Staatsbürgers, der sich durch die Amtshandlung einer Religionsgesellschaft verletzt fühlt, sich an den Staat zu wenden, besteht also weiter und ist mit Art. 137 R. V. vereinbar.

Die Handhabung der dem Staat gegenüber den Religionsgesellschaften zustehenden Befugnisse kann jederzeit durch besondere, für die Religionsgesellschaften geltenden Gesetze geregelt werden. Auch diese sind „als für alle geltend" anzusehen.

---

[182]) Ebenso Kahl, Lehrsystem S. 281.
Friedberg, Grenzen S. 800.
Hinschius, Staat und Kirche S. 280.
Schmitt, Selbstverwaltung S. 29.
Knilling, S. 117.

[183]) Vergl. oben § 17.

[184]) Lilienthal, S. 59.

[185]) Dagegen Schmitt, Kirchliche Selbstverwaltung.
Lilienthal.

§ 23.

Die vorliegenden Darlegungen sollten dazu beitragen, die gegenwärtige Stellung der Religionsgesellschaften im Staate festzulegen. Einerseits sehen wir den Religionsgesellschaften große Freiheiten gewährt, andererseits auch dem Staate die nötigen Rechte gewahrt; damit wurde dem Staatsinteresse und der Zufriedenheit der Religionsgesellschaften am besten gedient. Das erstere muß stets bei der Regelung des Verhältnisses beider Machtfaktoren maßgebend sein; die Gesamtheit der Bürger muß bestimmen können über die Einzelwünsche kleinerer Gruppen. Auch die Religionsgesellschaften haben sich dem Staatswohl unterzuordnen; dieses muß über allem stehen. Möge von diesem Gesichtspunkt jede weitere Gesetzgebung geleitet sein!